

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

482. Sitzung

Bonn, den 8. Februar 1980

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Klose: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 482. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in der vorläufigen Fassung mit 37 Punkten vor. Es gibt eine Änderung. Wir sind übereingekommen, Punkt 3 — Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung — vor Punkt 1 — Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — aufzurufen. Gibt es irgendwelche Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 10/80).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November verabschiedeten Gesetz aus zwei Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Mit dem Gesetz soll dadurch eine Vereinfachung erreicht werden, daß Arbeitgeber nicht mehr dieselben Angaben der Gewerbeaufsichtsbehörde und den Trägern der Sozialversicherung machen müssen. Künftig soll nur noch eine Angabe erforderlich sein, und die Gewerbeaufsichtsbehörden sollen die Betriebsdaten von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, daß diese Daten an die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen weiterzuleiten sind. Der Bundesrat möchte statt dessen die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden als Empfänger benannt haben. Statt der Formulierung im Bundestagsbeschluß, die Angaben dürften nur zu Zwecken der Aufsicht nach Abs. 1 des § 139 b der Gewerbeordnung verwendet werden, schlägt der Bundesrat die Fassung vor:

zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden liegenden Aufgaben.

Der Vermittlungsausschuß hält beide Anrufungsbegehren des Bundesrates für sachdienlich und klarstellend. Er hat ihnen zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Januar dieses Jahres die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Über beide Vorschläge soll gemeinsam abgestimmt werden.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen, zumal die Änderungswünsche des Bundesrates voll berücksichtigt worden sind.

Präsident Klose: Ich danke dem Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es ist nunmehr darüber abzustimmen, ob gegen das Gesetz in der vom Bundestag am 24. Januar 1980 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch nicht einzulegen**.

Ich rufe jetzt Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1980** — WoBauÄndG 1980) (Drucksache 8/80).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist der Abgeordnete Vogel. — Bitte!

Bundestagsabgeordneter Vogel (Ennepetal), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 30. November 1979 verabschiedeten Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundesrat erstrebte mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses vor allem, daß die wohnungspolitische Zielsetzung, die er mit der von ihm ausgehenden Gesetzesinitiative verfolgt hatte, stärker berücksichtigt würde.

(B)

(D)

Bundestagsabgeordneter Vogel (Ennepetal)

(A) Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner 33. Sitzung am 23. Januar 1980 mit dem Anrufungsbegehren befaßt. Nach eingehender Beratung ist es dabei gelungen, zu 11 der 13 Punkte des Anrufungsbegehrens Kompromißvorschläge zu erarbeiten. Die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses hat am 24. Januar 1980 bei nur einer Gegenstimme die Billigung des Bundestages gefunden. Den wesentlichen politischen Inhalt der Änderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses darf ich Ihnen vortragen:

Erstens. Regelungen zur **Lockerung der Wohnungsbindung** und zur **Förderung des Eigentumserwerbs**.

Der ursprüngliche Gesetzesbeschluß sah in § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes vor, die Ermächtigung für die Regelung eines behördlichen Wohnungsbesetzungsrechts auf die Gebiete auszudehnen, in denen ein erhöhter Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen besteht. Insbesondere wegen des engen Zusammenhangs mit der Regelung in § 16 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes befürchtete der Bundesrat, daß das Ziel seiner Initiative, die für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen zugunsten eines erleichterten Eigentumserwerbs insbesondere bei Eigentumswohnungen zu lockern, verfehlt würde. Der Vermittlungsausschuß trägt diesen Bedenken insofern Rechnung, als er — das ist vom Bundestag akzeptiert worden — vorgeschlagen hat, für die Gebietsermächtigung auf den allgemeinen Wohnungsbedarf abzustellen.

(B) In enger Verbindung mit dieser Änderung steht die weitere, die sogenannte Nachwirkungsfrist des § 16 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes, d. h. die Frist, in der Sozialwohnungen nach Rückzahlung der Förderungsdarlehen noch als öffentlich gefördert gelten, gegenüber dem Gesetzesbeschluß von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Damit wird die Überführung des Sozialwohnungsbestandes in Eigentum erleichtert.

Wegen der besonderen Situation von **Berlin**, insbesondere wegen seines überdurchschnittlich hohen Anteils an Bewohnern über 65 Jahre und wegen seiner politischen gebietlichen Einschränkung, die ein Ausweichen Wohnungssuchender in das Umland unmöglich macht, ist eine **Schutzklausel** zugunsten dieses Landes eingefügt worden. Im Ergebnis beträgt damit — über eine Schutzvorschrift in § 32 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes — die Nachwirkungsfrist für Berlin zehn Jahre.

Wichtig ist auch, daß sich der Vermittlungsausschuß zu § 16 Abs. 8 des Wohnungsbindungsgesetzes dahin geeinigt hat, die sogenannte Toleranzgrenze beim Wegfall der Nachwirkungsfrist von 40 % — wie im ursprünglichen Gesetzesbeschluß vorgesehen — auf 25 % zu senken. Das bedeutet, daß Wohnungsberechtigung beim Wegfall der Nachwirkungsfrist nicht mehr besteht, wenn das Gesamteinkommen des Mieters die maßgebliche Einkommensgrenze um mehr als 25 % übersteigt.

Wichtig war für den Bundesrat auch Ziff. 9 des Anrufungsbegehrens. Der Schwerpunkt bei der För-

derung des sozialen Wohnungsbaus sollte nach den Vorstellungen des Bundesrates in erheblichem Umfang auf die **Familienförderung** gelegt werden. Der Vermittlungsausschuß hat nach intensiven Beratungen gerade zu diesem Punkt einen Kompromiß dahin gefunden, daß zwar die Grundbeträge der Förderung, wie im ursprünglichen Gesetzesbeschluß vorgesehen, erhalten bleiben, für junge Ehepaare aber ein Zuschlag von 8 400 DM gewährt wird. Der Zusammenhalt der Familie soll dadurch gefördert werden, daß auch die Großmutter und der Großvater ihr Zimmer haben sollen. Sie werden nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens wie die anderen Angehörigen behandelt.

Schließlich ist der Vermittlungsausschuß unter sozialen Gesichtspunkten dem Anrufungsbegehren gefolgt, Aussiedlern, Zuwanderern und Gleichgestellten Zuschläge von 6 300 DM zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß der Vermittlungsausschuß und ihm folgend der Bundestag in bezug auf diese geänderten Einkommensgrenzen die Berlin-Präferenz gewahrt haben.

Zweitens. Regelungen über die **Ablösung öffentlicher Darlehen**.

Für den Bundesrat ist es aus finanziellen Erwägungen von erheblicher praktischer Bedeutung, den Anreiz für die Rückzahlung öffentlicher Darlehensmittel zu erhöhen. Zwar konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht darauf verständigen, in vollem Umfang dem Anrufungsbegehren zu § 28 Abs. 1 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes zu entsprechen. Das Vermittlungsergebnis geht aber dahin, den entsprechenden Zinssatz auf 5 % zu erhöhen. Damit wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand — 4 % — noch eine beachtliche Verbesserung erreicht.

Das geltende Recht läßt Ablösungen nur bis zum Ablauf von 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu. Der Bundesrat erstrebte Ablösungen bis zum Ablauf von 35 Jahren. Der Bundestag hat auf Grund der Empfehlung des Vermittlungsausschusses beschlossen, Ablösungen bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Bezugsfertigkeit zuzulassen. Damit werden auch Eigenheime, Eigensiedlungen und eigen genutzte Eigentumswohnungen bis zum Jahre 1950 erfaßt.

Zu erwähnen ist noch, daß der Vermittlungsausschuß die Ziff. 10 des Anrufungsbegehrens, die Erweiterung der geförderten Wohnraumflächen, abgelehnt hat. Erläuternd ist jedoch darauf hinzuweisen, daß § 39 Abs. 3 und 4 und § 82 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes noch Spielraum für eine erweiterte Förderung von Wohnungen unter dem Gesichtspunkt der Familienfreundlichkeit lassen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich den Bundesrat, dem Wohnungsbauprüfungsgesetz 1980 in der vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen.

A) **Präsident Klose:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Vogel.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Senator Professor Heimann, Berlin, gibt eine Erklärung zu Protokoll *), Herr Kollege Hirsch ebenfalls **). Vielen Dank!

Wer der Empfehlung des Berichterstatters folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Elftes Gesetz zur **Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 9/80):

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen folgenden Bericht:

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 189. Sitzung am 29. November 1979 das Elfte Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes beschlossen. Mit dem Gesetz sollte der Geltungsbereich des Viehseuchengesetzes auf alle Haustiere und auf Süßwasserfische ausgeweitet werden; das Gesetz soll deshalb die Bezeichnung „Tierseuchengesetz“ erhalten.

B) Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang am 21. Dezember 1978 einige Änderungsvorschläge beschlossen, von denen zwei durch den Bundestag keine Berücksichtigung gefunden haben. Es ging dabei um die Festsetzung der Entschädigungshöchstsätze für Süßwasserfische und um die Bestimmung des § 71. Dieser sollte dahin erweitert werden, daß aus den Tierseuchenbeiträgen auch Beihilfen für andere Schäden geleistet werden können, die durch Tierseuchen oder im Zusammenhang mit deren Bekämpfung entstanden sind.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1979 den Vermittlungsausschuß angerufen, um die vorgenannten Punkte einer Vermittlung zuzuführen.

Der Vermittlungsausschuß hat das Anrufungsbegehren in seiner Sitzung vom 23. Januar 1980 behandelt und legt Ihnen mit der Drucksache 9/80 einen Vermittlungsvorschlag vor. Dieser umfaßt beide Vermittlungsbegehren durch eine Neuformulierung von § 71 Abs. 1. Danach können nunmehr die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Tierbesitzer, die Beiträge zu solchen Kassen leisten müssen, erhalten eine staatliche Entschädigung, in einem solchen Falle zur Hälfte, im übrigen zur vollen Höhe. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann seitens der Länder abgesehen werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen führen würden.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(C) Mit diesem Vorschlag wird die Dispositionsfreiheit der Länder zur Vermeidung von unzweckmäßigen Generalregelungen erweitert und nicht, wie man wegen einer geringfügigen Textänderung annehmen könnte, eingengt.

Ich empfehle namens des Vermittlungsausschusses, dem Vorschlag in Drucksache 9/80 zuzustimmen, und bemerke, daß der Deutsche Bundestag der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 24. Januar 1980 bereits zugestimmt hat.

Präsident Klose: Ich danke dem Berichterstatter.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? — Das ist nicht der Fall. — Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Ich muß mich richtig zusammennehmen, um nicht ein paar Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen. Die Zuhörer und die Presse müssen doch darauf aufmerksam gemacht werden, welche Arten von Vieh es gibt. Das war bislang ja so bekannt nicht. Ich sehe, es gibt sieben Definitionen, und bei einer gibt es noch ein paar Unterarten. Das ist also wirklich ein Beitrag, der hier geleistet wird.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (**Volkszählungsgesetz 1981**) (Drucksache 13/80).

Die Berichterstattung übernimmt wiederum Herr Minister Dr. Schwarz.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen zu dem Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung den folgenden Bericht:

Der Bundesrat hatte in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember letzten Jahres den Vermittlungsausschuß wegen dieses Gesetzes angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich am 23. Januar dieses Jahres mit den vier Anrufungsbegehren beschäftigt. Die ersten drei Anrufungsbegehren fanden im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit. Es handelt sich dabei um die Angabe des Gesamtumsatzes eines Unternehmens bei der Arbeitsstättenzählung, um eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 dahin, daß die Bundespost eigene Erhebungen durchführen sollte, und schließlich darum, daß der universitäre dem nichtuniversitären Forschungsbereich bei der Verwertung von Volkszählungsdaten gleichgestellt werden sollte.

Indessen hat der Vermittlungsausschuß dem letzten Anrufungsbegehren zugestimmt, wonach hinter § 10 ein neuer § 10 a eingefügt werden soll. Mit

*) Anlage 3

(D)

(A) **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein) dieser Bestimmung wird der Bund verpflichtet, den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch das Volkszählungsgesetz 1981 auferlegt werden, eine Finanzzuweisung von 4,30 DM je Einwohner zu entrichten. Die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen mit der Drucksache 13/80 vor.

Der Deutsche Bundestag hat diesen Einigungsvorschlag in seiner Sitzung vom 24. Januar 1980 abgelehnt. Der Bundesrat wird nunmehr darüber zu entscheiden haben, ob er dem Gesetz zustimmen will, obwohl alle seine Änderungsbegehren im Ergebnis ohne Erfolg geblieben sind.

Präsident Klöse: Ich bedanke mich sehr. Wortmeldungen liegen nicht vor; aber Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt wiederum eine Erklärung zu Protokoll *).

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Januar 1980 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Ich lasse deshalb jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 29. November 1979 beschlossenen Fassung zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **n i c h t z u z u s t i m m e n**.

Wir müssen dann noch über den **Entschließungsantrag** in Drucksache 13/1/80 und die Entschließungsempfehlung in Drucksache 588/1/79 befinden.

(B) Ich frage zunächst, wer dem Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 13/1/80 zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die **Entschließung** in Abschnitt II der Drucksache 588/1/79? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist sogar **einstimmig**.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (**Bundesstatistikgesetz — BStatG**) (Drucksache 14/80).

Herr Kollege Schwarz, Sie sind heute dauernd beschäftigt; Sie haben wiederum als Berichterstatter das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1979 den Vermittlungsausschuß wegen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke angerufen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Anrufungsbegehren in seiner Sitzung am 21. Januar 1980 befaßt. Er legt Ihnen seine Beschlußempfehlung in Drucksache 14/80 vor. Unter Ziff. 1 finden Sie die abschwächende Formulierung des Bundesrates, wo-

nach das Statistische Bundesamt bei dem vorbereitenden Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm von Bundesstatistiken auf die einheitliche und termingemäße Durchführung durch die Länder hinzuwirken habe. Die Vorschläge zu 2 und 3 entsprechen den Anrufungsbegehren. Es handelt sich um Klarstellungen. Weitere Anrufungsbegehren wurden nicht aufgenommen.

Der Deutsche Bundestag hat der Beschlußempfehlung in seiner Sitzung am 24. Januar 1980 zugestimmt. Ich darf Sie im Namen des Vermittlungsausschusses ebenfalls um Ihre Zustimmung bitten.

Präsident Klöse: Keine weiteren Wortmeldungen? — Dann frage ich, wer der Empfehlung des Berichterstatters folgen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**1. Statistikbereinigungsgesetz**) (Drucksache 15/80).

Als Berichterstatter hat wiederum Herr Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Ersten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften erstatte ich Ihnen namens des Vermittlungsausschusses folgenden Bericht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1979 zum Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages das Vermittlungsverfahren beantragt. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 21. Januar 1980 damit befaßt und legt Ihnen in der Drucksache 15/80 eine Beschlußempfehlung vor.

Aus Ziff. 1 der Anlage dazu ersehen Sie, daß der Vermittlungsausschuß dem dritten Anrufungsbegehren hinsichtlich der Neuformulierung der Statistik über Schwerbehinderte und über Rehabilitationsmaßnahmen gefolgt ist. Ziff. 2 derselben Drucksache wollen Sie bitte entnehmen, daß dem vierten Anrufungsbegehren des Bundesrates, bei der Umweltstatistik auf die Erfassung der Gebühren und Beiträge zu verzichten, ebenfalls entsprochen wurde.

Die beiden ersten Anrufungsbegehren, nämlich die Statistik bei produzierenden Betrieben aufzuheben und sie mit sechsjährigem Turnus durchzuführen sowie die Textilstatistik im Statistikgesetz vom 11. November 1960 zu streichen, wurden vom Vermittlungsausschuß nicht berücksichtigt.

Der Deutsche Bundestag hat der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 24. Januar 1980 zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, der Beschlußempfehlung ebenfalls zuzustimmen.

*) Anlage 4

4) **Präsident Klose:** Vielen Dank, Herr Dr. Schwarz! — Keine Wortmeldungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1979 seine Auffassung bekräftigt, daß das Gesetz auf Grund seines Artikels 25 der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 24. Januar 1980 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließungsempfehlung in Abschnitt III der Drucksache 590/1/79 zu entscheiden. Wer stimmt dieser Entschließung zu? — Das ist die Mehrheit. Somit ist die **Entschließung angenommen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 38/80).

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesministerium der Justiz vor. Bitte!

3) **Dr. Erkel,** Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Problem, um das es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht, ist bekannt: Durch drei Entscheidungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahres hat der Bundesgerichtshof die **Formgültigkeit notarieller Beurkundungen** neuen, zum Teil strengeren Anforderungen unterworfen. Hiervon ist einmal das künftige Verfahren betroffen; nach den neuen Maßstäben des Bundesgerichtshofs muß es förmlicher gehandhabt werden. Die damit verbundene Einbuße an Elastizität hat die notarielle Praxis kritisiert.

Viel gravierender jedoch sind die Auswirkungen der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Beurkundungen, die vor dem Bekanntwerden dieser Rechtsprechung vorgenommen worden sind. War in einem Verfahren eine Beurkundung nach der bisherigen Praxis durchaus formgerecht erfolgt, so war nach der neuen Rechtsprechung gleichwohl Nichtigkeit die Folge, wenn den Anforderungen der damals noch nicht bekannten Rechtsprechung nicht schon hellsichtig im voraus Genüge getan worden war. Das Risiko der Nichtigkeit lastet vor allem auf zahlreichen grundbuchrechtlich nicht vollzogenen Verträgen über den serienmäßigen Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Weite Bevölkerungskreise sind hiervon betroffen. Erhebliche Rechtsunsicherheit hat sich breitgemacht.

Die Vorlage die Bundesregierung hatte als ersten Schritt die vordringlichen Maßnahmen zur Absicherung dieser notleidend gewordenen Altverträge vorgeschlagen: Früher beurkundete Rechtsgeschäfte sollten wirksam bleiben, wenn die Beurkundung

den Anforderungen der bislang anerkannten Rechtspraxis genügt hat. Darüber hinaus sollte verhindert werden, daß sich eine Vertragspartei unter Ausnutzung der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit Vorteile zu Lasten der anderen Partei verschafft; nachträglich getroffenen Vereinbarungen, die hierauf gerichtet sind, sollte grundsätzlich die Anerkennung versagt werden.

Wegen der Probleme, die sich für das künftige Beurkundungsverfahren ergeben, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Hilfe aller Beteiligten eine Lösung gesucht worden; dabei wurde diese Problematik mit erfahrenen Praktikern erörtert.

Das Ergebnis dieser Überlegungen ist in eine Formulierungshilfe eingegangen, die dann Grundlage der Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gewesen ist. Kern dieser Neuregelung ist, daß bei der Beurkundung in erleichteter Form auf bestimmte andere Unterlagen Bezug genommen werden kann. Hierbei müssen allerdings — anders als nach der bisher verbreiteten Praxis — gewisse angemessene Kriterien beachtet werden. Diese Lösung ist zu begrüßen. Sie gibt dem Beurkundungsverfahren die notwendige Elastizität, die im Rechtsverkehr unserer Zeit erforderlich ist. Andererseits bleibt aber auch die Schutzfunktion der Beurkundung in vollem Umfange erhalten.

Falls auch Sie dieser zu den beiden Problemerkisen gefundenen Lösung zustimmen, ist es in einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gelungen, in sehr kurzer Zeit zu einer einvernehmlichen Lösung eines Problems zu kommen, das viele unserer Mitbürger — und zwar für sie selbst völlig unvorhersehbar — in einer oft existentiellen Frage betroffen hat.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung dazu. In diesem Fall haben die Gesichtspunkte des **Vertrauensschutzes** und der **Wiederherstellung des Rechtsfriedens** ausnahmsweise ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich gemacht. Dieses Eingreifen war vor allem deswegen notwendig, weil mit einer gerechten Lösung jedes einzelnen Falles nicht ohne eine Periode länger dauernder Rechtsunsicherheit, die viele Bürger belastet hätte, gerechnet werden konnte. Von der einzelfallgerechten Lösung des Interessengegensatzes zwischen Rechtsfortbildung und Schutz des Vertrauens in die bisherige Rechtsprechung darf der Gesetzgeber den Richter nur in Ausnahmefällen befreien. Ein solcher Ausnahmefall war hier gegeben.

Ich darf an dieser Stelle für die Bundesregierung nochmals allen Beteiligten, die an dem Gesetzentwurf mitgearbeitet haben, danken. Dies gilt vor allem auch für die seitens des Bundesrates Beteiligten, die sich der Angelegenheit bevorzugt angenommen haben.

Präsident Klose: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Somit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Präsident Klose

- (A) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich nunmehr die in dem **Umdruck 1/80** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

8, 10, 11, 18, 19, 22 bis 27, 30 bis 32, 35 bis 37.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Berlin hat sich zu den Tagesordnungspunkten 18 und 19 der Stimme enthalten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Personalausweise** (Drucksache 17/80, zu Drucksache 17/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr Parlamentarischer Staatssekretär von Schoeler vom Bundesministerium des Innern gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 17/1/80 enthalten. Eine unbedingte Empfehlung oder ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor. Daher ist jetzt darüber, zu entscheiden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll.

Wer für Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

- (B) Es bleibt über die Entschließungsempfehlung in Abschnitt III der Drucksache 17/1/80 zu entscheiden. Wer stimmt dieser Entschließung zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist die **Entschließung angenommen**.

Dann rufe ich Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 600/79).

Hier habe ich eine Reihe von Wortmeldungen. Zunächst Herr Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Finanzausschuß hat bereits in seiner Empfehlung für das Plenum auf den **anspruchsvollen Titel der Regierungsvorlage** aufmerksam gemacht. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll ihre Vorlage ein Gesetz zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes werden. Sicher werden eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, denen ein gewisser Vereinfachungseffekt nicht abzusprechen ist. Aber auch die Bundesregierung sieht die Vereinfachung eigentlich nur in der Summe der vorgeschlagenen Änderungen, wie es in der Begründung ausdrücklich heißt.

Ich bin der Meinung, daß der Entwurf zu hohe Erwartungen weckt und dann auch nicht halten kann,

*) Anlage 5

***) Anlage 6

was er seiner Überschrift nach dem Steuerbürger und auch der Finanzverwaltung verspricht. Die Vorlage hat insofern offensichtlich eine gewisse Alibi-funktion: Es soll den Bürgern gesagt werden können, es sei zur Vereinfachung des Steuerrechts einigens geschehen. (C)

Ich glaube, es ist schon übertrieben, von Vereinfachungsmaßnahmen auch dann zu sprechen, wenn es lediglich darum geht, gegenstandslos gewordene Vorschriften, die durch Zeitablauf überholt sind, zu streichen. Ich bin nicht dagegen, daß der Gesetzestext formell dort entrümpelt wird, wo er ins Leere geht. Dies aber als Vereinfachungstat zu preisen, geht, meine ich, doch etwas zu weit.

Es ist dem Bürger sicherlich auch schwer begreiflich zu machen, an Vereinfachung glauben zu sollen, wenn mit einer Änderung lediglich gesetzgeberische Fehlentscheidungen ausgebügelt werden sollen. Ich denke hier an die Änderung im Erbschaftsteuergesetz, wo es darum geht, eine Vorschrift, von der von vornherein feststand, daß sie in der Praxis unvollziehbar sein würde, nunmehr zu korrigieren.

Man muß sich auch fragen, ob es dem Bürger gegenüber verantwortbar ist, von Vereinfachung zu sprechen, wenn Vorschriften nur deshalb geändert werden sollen, weil sie von der Rechtsprechung verworfen wurden. Das Motiv liegt hier primär doch in dem Regelungszwang. Daß man dabei versucht, die Vorschriften so praktikabel wie möglich zu machen, ist eigentlich selbstverständlich.

Mir geht es um mehr Klarheit und Offenheit in dem, was mit einer Vorlage wie diesem Steuergesetz versprochen wird. Ich meine, der Bürger erwartet von uns als Gesetzgeber, daß verständliche und einleuchtende Gesetze geschaffen werden. Er sollte sie in ihrem Aufbau und ihrer Systematik intellektuell nachvollziehen können. (D)

Lassen Sie mich einen Punkt aus der Vorlage herausgreifen, von dem ich meine, daß er das, was ich gesagt habe, in besonderer Weise belegt, wo dieses Gesetz also gerade nicht zur Vereinfachung beiträgt.

Mit dem Gesetzesvorschlag, **Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** bis zur Höhe von 2 400 DM jährlich als **Aufwandsentschädigung** freizustellen, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Engagement zahlreicher Bürger in den Vereinen durch Steuererleichterungen zu unterstützen und zu begünstigen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt und anerkennt die Zielsetzung, den gemeinnützigen Vereinen vor allem im sportlichen und kulturellen Bereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen. Es ist unstrittig, daß sie einen hervorragenden Beitrag im Dienst der Allgemeinheit leisten. Das gilt für Sportvereine, aber darüber hinaus auch sicherlich in starkem Maße für viele kulturelle Vereine. Rheinland-Pfalz hat sich im Bereich der Vereinsbesteuerung schon bisher gerade für die Gleichbehandlung der gemeinnützigen Vereine eingesetzt. Daß die Vorlage der Bundesregierung dies beachtet, begrüßen wir ausdrücklich. Aber die Einigkeit über das Ziel, meine Damen und Her-

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

(A) ren, muß es trotzdem zulassen, in der Beurteilung des Weges, der zur Erreichung des angestrebten Zieles eingeschlagen werden soll, sehr unterschiedlicher Meinung zu sein. Die Landesregierung hält die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung nicht nur für bedenklich, sondern sowohl steuerpolitisch als auch steuersystematisch für völlig verfehlt. Insofern stimmt sie im Tenor mit dem Antrag der drei Länder überein, die heute hier einen Entschließungsantrag vorgelegt haben.

Die Steuerfreiheit soll nach dem Gesetzentwurf für die Entschädigung einer Tätigkeit — gleich welcher Art — gewährt werden, wenn sie nur der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient und gegenüber einer öffentlichen Körperschaft oder einem steuerbefreiten gemeinnützigen Verein erbracht wird. Damit haben wir die erst- und einmalige Situation, daß sich die Einkommen- bzw. Lohnsteuer eines Steuerpflichtigen nicht nach seinem persönlichen Leistungsvermögen, sondern nach den Verhältnissen und Zielsetzungen eines Dritten, nämlich seines Auftraggebers oder seines Arbeitsgebers, bemißt. An Stelle des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wird damit der dem Einkommensteuerrecht wohl mit guten Gründen bisher völlig fremde Grundsatz der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers** erfunden. Meine Kinder würden in der neudeutschen Sprache unserer Jugend sagen: „Hier wird ein tolles Faß aufgemacht.“

(B) Ich habe ganz erhebliche Zweifel, ob die Erfinder dieser Regelung — ich weiß, daß sie nicht im Bundesfinanzministerium sitzen — die Folgen einer solchen Gesetzesbestimmung bis zum Ende überdacht haben. Meine Damen und Herren, ein und dieselbe Tätigkeit wird unterschiedlich begünstigt, je nachdem, wem gegenüber sie erbracht wird. So ist z. B. die nebenberufliche stundenweise Hilfe in einem städtischen oder kirchlichen Krankenhaus begünstigt, in der Privatklinik eines Arztes dagegen nicht. Wer kann eigentlich verstehen, daß die Mitglieder einer Tanzkapelle in den Genuß der Steuerbefreiung kommen, wenn sie — selbstverständlich nebenberuflich — bei der geselligen Veranstaltung eines Vereins mit gemeinnützigen Zwecken aufspielen, daß diese Steuerbefreiung ihnen aber verwehrt wird, wenn sie gegen das gleiche Honorar in einer Gaststätte auftreten? Es ist nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfs künftig interessanter, Raumpflegerin — selbstverständlich nebenberuflich — in der Gaststätte des Tennisclubs zu sein als beispielsweise im Büro des Statikers Schulze. Lassen sich dafür eigentlich irgendwo Gründe finden?

Ich meine, es läßt sich nicht leugnen, daß auf diese Weise die Lohnsteuer ihre wettbewerbsneutrale Wirkung verliert und daß in zahlreichen Fällen andere Steuerpflichtige, besonders auch kleinere Unternehmen des Mittelstandes, benachteiligt werden, die nicht selten mit den wirtschaftlichen Betätigungen der gemeinnützigen Vereine auch in Konkurrenz stehen.

Schließlich: Wann ist eine Tätigkeit nebenberuflich? Für die Hausfrau als Übungsleiterin des Sportvereins gilt dies wohl nicht. Sollte sie aber im Be-

trieb ihres Mannes auch nur stundenweise tätig sein, dann ja. Die bisher ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen dürfte wohl generell unter das Charakteristikum „nebenberuflich“ fallen. Muß ich Ihnen darstellen, welche „Gestaltungsmöglichkeiten“ sich in Kombination mit der Begünstigung von Spenden auf dem Hintergrund der auch noch angestrebten Spendenbescheinigungskompetenz der Vereine hier abzeichnen?

Meine Damen und Herren, die Landesregierung vermag eine derart **unzulängliche Gesetzesvorschrift** nicht zuletzt auch deshalb nicht mitzutragen, weil ihr ja gerade in jüngster Zeit von Seiten der Bundesregierung der Vorwurf gemacht wurde, einer unpraktikablen Vorschrift zugestimmt zu haben. Hier, meine Damen und Herren, ergeben sich Auslegungstreitigkeiten, an denen gemessen diejenigen um den Kinderbetreuungsbetrag überhaupt nicht mehr auffallen.

Die Bundesregierung selbst ist sich der Problematik und der Fragwürdigkeit dieser Vorschrift auch durchaus bewußt. So war seinerzeit bei der Beratung des von Baden-Württemberg eingebrachten Entwurfs eines sogenannten Vereinsbesteuerungsgesetzes die Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung zu einem gleichartigen Vorschlag noch völlig negativ ausgefallen. Auch der Bundesfinanzminister selbst hat in einem Schriftwechsel mit mir keineswegs in Abrede gestellt, daß die in Aussicht genommene Regelung erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt.

Es sind alternative Lösungen denkbar, die frei von den aufgezeigten Bedenken sind. In dem Empfehlungsbeschluß des Finanzausschusses ist darauf hingewiesen. So läßt sich sicherlich über eine deutlich **verbesserte Pauschalierung bei den Werbungskosten** für Personen, die im Vereinsleben nebenberuflich tätig sind, eine Lösung finden, die in ihrer Auswirkung — bezogen auf den Personenkreis, um den es in der Hauptsache geht — diesem Ziel der Regierungsvorlage weitgehend gleichkommt und eine deutliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Regelung bedeutet.

Unsere Bereitschaft, in dieser Richtung mitzuarbeiten, möchte ich zum wiederholten Male bestätigen, wobei ich dabei nicht nur an die Sportvereine, sondern auch an die ebenso förderungswürdigen kulturellen Vereine denke.

Meine Damen und Herren, ich weiß, daß diese Stellungnahme bei vielen Interessierten — hier ist im Vorfeld der Beratungen sehr intensiv auch Meinungsbildung betrieben worden — auf Unverständnis stoßen wird. Ich habe zu diesem Bereich der Vereine einen sehr engen persönlichen Bezug, und ich gestehe ganz offen, daß mir dieser Beitrag hier heute nicht leichtfällt. Aber es gibt, meine ich, auch eine Verpflichtung gegenüber dem jungen Steuerbeamten, dem jungen Anwärter an der Finanzschule, dem ja nicht nur die formalen Gesetzesbestimmungen geläufig sein müssen, sondern der auch von der Ratio des Gesetzgebers zumindest in seinem Bestreben nach Gerechtigkeit überzeugt sein muß, wenn er seinen Dienst so tun soll, wie wir es

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) von ihm erwarten. Ich muß auch an die Fragen etwa des Handwerkers und des Einzelhändlers denken, die nicht immer auf Rosen gebettet sind, und ich muß begründen, weshalb wir mit dem Vollstreckungsbeamten dort Lohnsteuer eintreiben, wo sie im anderen Falle nicht erhoben wird.

Ich appelliere dringend an Bundesregierung und Bundestag, dieses Vorhaben noch einmal zu überdenken.

Präsident Klose: Meine Damen und Herren, bevor wir in unserer Tagesordnung fortfahren, habe ich die Freude, Gäste willkommen zu heißen. Ich begrüße sehr herzlich die **Erziehungsministerin der kanadischen Provinz Ontario, Frau Dr. Bette Stephenson, und ihre Begleiter**, die vor wenigen Minuten auf der Tribüne Platz genommen haben. — Durch Ihren Besuch, sehr verehrte Frau Dr. Stephenson, werden die guten Beziehungen zwischen unseren Ländern um weitere Begegnungen bereichert. Ich hoffe, daß Ihr Aufenthalt in unserem Land schon bisher erfolgreich war, und wünsche Ihnen und Ihren Begleitern weiterhin alles Gute.

(Beifall)

Wir fahren in der Aussprache fort. Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

- (B) **Schmidhuber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Herr Minister Gaddum bereits ausgeführt hat, wird der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze seiner ehrgeizigen Zielsetzung im zweiten Teil seines Namens nicht gerecht. Je nachdem, wie man die bekanntermaßen weit zu ziehende Grenze der „Vereinfachung“ zieht, bleibt wenig oder gar nichts an Vereinfachungswirkung übrig.

Wir erkennen an, daß Steuervereinfachung ein mühsamer Weg ist, der viele kleine Schritte erfordert. Aber wenn die wenigen konzeptionslosen Änderungsvorschläge, die bei großzügiger Betrachtung als Beitrag zur Vereinfachung angesehen werden können, noch im Zusammenhang mit weiteren Änderungen vorgeschlagen werden, die gleichzeitig zu einer Komplizierung des Besteuerungsverfahrens führen, dann ist das Ergebnis schon mehr als mager zu nennen.

Auch bei den vorgeschlagenen Verbesserungen der Vorschriften über steuerliche Vergünstigungen beim Umweltschutz ist die Bundesregierung leider auf halbem Wege stehengeblieben. Die vorgeschlagene achtjährige Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschrift ist nicht ausreichend. Sie vernachlässigt die praktischen Bedürfnisse, die wegen der langjährigen Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Umweltinvestitionen eine langfristige Klarheit über bestehende steuerliche Vergünstigungen erfordern.

Auch die materiellen Verbesserungen sind unzureichend. Mit einer Reihe von Verbesserungen wollen wir erreichen, daß die Vorschrift des § 7 d des Einkommensteuergesetzes zu einem noch wirkungs-

volleren Instrument auf dem Gebiet des Umweltschutzes ausgebaut werden kann. (C)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Regelung zur Besteuerung der Übungsleiterhonorare** wird von der Bayerischen Staatsregierung in der Zielsetzung begrüßt und unterstützt. Die Bayerische Staatsregierung verkennt allerdings nicht die Probleme, die mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung verbunden sind. Herr Minister Gaddum hat diese Probleme ja eindrucksvoll dargestellt. Sie geht deshalb davon aus, daß bereits im Zusammenhang mit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren des Bundesratsentwurfs zur Vereinsbesteuerung eine praktikable Lösung gefunden wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt, die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zur Steuervereinfachung um weitere zu ergänzen, um das Gewicht stärker auf den **Vereinfachungsaspekt** zu verlagern. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit den Ergänzungsvorschlägen das Thema Vereinfachung noch nicht erledigt ist. Es handelt sich vielmehr um erste Vorschläge, die eine vordringliche Erledigung erlauben, weil sie in der Sache unproblematisch sind und keine wesentlichen Steuermindereinnahmen bewirken. Es bleibt der Bundesregierung aber nicht erspart, ein geschlossenes Konzept zur Steuervereinfachung vorzulegen. In diesem Zusammenhang erinnere ich die Bundesregierung vor allem an den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vereinfachung der Grunderwerbsteuer.

Über die Ausschußempfehlungen hinaus hält die Bayerische Staatsregierung in drei weiteren Bereichen eine vordringliche Regelung für möglich, die nicht nur ein Beitrag zur Steuervereinfachung sind, sondern auch materielle Verbesserungen bringen. (D)

Erstens wollen wir bei der Einkommensteuer eine **Ausdehnung der Regelung über die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** erreichen, die aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingebracht werden. Der Vorteil dieses Vorschlags liegt insbesondere darin, daß auf die jahrelange buchmäßige Behandlung zahlenmäßig zwar vieler, wertmäßig aber nur unbedeutender Wirtschaftsgüter in den Bilanzen verzichtet werden kann. Der Teilwertermittlung, die auch im geltenden Recht notwendig ist, um die Abschreibungsgrundlage zu erhalten, kommt dann aber keine so entscheidende Bedeutung mehr zu, wenn der Wert des Wirtschaftsguts offensichtlich und deutlich unter der Sofortabschreibungsgrenze von 800 DM liegt.

Zweitens streben wir mit einem weiteren Antrag eine **Vereinheitlichung und materielle Verbesserung bei den Vermögensteuer-Altersfreibeträgen** an. Unser Vorschlag sieht eine einheitliche Gewährung eines Altersfreibetrages ab dem 60. Lebensjahr vor. Zugleich werden die Bestimmungen über die Anrechnung steuerfreier Versorgungsansprüche und anderer Ansprüche auf den Altersfreibetrag koordiniert und einander angeglichen.

Mit einem dritten Antrag bitten wir um Prüfung, ob nicht die Befristung bei der Erfinderverordnung gestrichen werden kann. Die **steuerlichen Vergün-**

Schmidhuber (Bayern)

- (A) **stigungen bei Arbeitnehmererfindungen** haben nicht nur eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, sondern sie gewähren auch einen zusätzlichen finanziellen Anreiz für Arbeitnehmer, für ihren Betrieb innovativ tätig zu werden, so daß es geboten erscheint, die Vergünstigung als Dauerregelung zu gewähren.

Ich bitte um Zustimmung zu diesen zusätzlichen Anträgen.

Präsident Klose: Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Zöpel, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu zwei ganz anderen Aspekten, die in diesem Gesetz enthalten sind, einige wenige Bemerkungen machen.

Zunächst zu der Verlängerung der Gültigkeit und Verbesserung — so möchte ich sagen — des § 7 d des Einkommensteuergesetzes. Diese Regelung ist eine derjenigen, von denen die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen meint, daß sie zur **Behebung von Strukturproblemen in Ballungsgebieten** besonders wichtig sind. Deshalb haben wir mit der Bundesregierung sehr intensiv darüber diskutiert, als es darum ging, daß auch der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten etwas zur Behebung von Strukturproblemen im Ruhrgebiet tut. Daß dieser Änderungsvorschlag nun, soweit es die Ausschlußberatungen zeigen, auf eine so breite Zustimmung aller Länder stößt, macht deutlich, daß es sich bei diesem Anliegen offensichtlich nicht um ein Sonderproblem, sondern um ein Problem aller Länder, soweit sie Ballungsgebiete haben, handelt. Es freut uns, daß dies damit offenbar wurde.

(B)

Wir glauben überhaupt, daß die Berücksichtigung der besonderen Aufwendungen für den Umweltschutz in Ballungsgebieten ein wichtiger Ansatz sein kann, den Streit um die Regionalpolitik in der Bundesrepublik zu entschärfen, der sich bisher unseres Erachtens zu einseitig auf Investitionshilfen konzentriert und damit der Unterschiedlichkeit der Strukturprobleme nicht gerecht wird.

Das zweite, wozu ich etwas sagen möchte, ist die **Verdoppelung der Bergmannsprämie** von 5 auf 10 DM pro Schicht für den Untertage arbeitenden Bergmann. Bei den vielen Meinungsverschiedenheiten, die hier im Hause hin und wieder über das Maß staatlicher Unterstützung für die Kohlepolitik bestehen, freut sich die Landesregierung — und wenn ich hier ausdrücklich ein Dankeschön sage, kann ich dies vielleicht auch sozusagen als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Landesregierung des Saarlandes tun —, daß in diesem Falle bei der arbeitsmarktpolitischen Absicherung der Kohlepolitik alle Länder ihren Beitrag leisten. Wir freuen uns darüber, daß so etwas einmal fast einstimmig oder sogar einstimmig geschieht. Herzlichen Dank!

Ich habe dies schriftlich noch ein bißchen ausführlicher dargestellt; das gebe ich zu Protokoll *).

*) Anlage 7

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Staatssekretär Mayer-Vorfelder, Baden-Württemberg.

(C)

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte noch auf einige Punkte aus diesem Gesetzentwurf eingehen, der ja zunächst mehr als „Omnibusgesetz“ gehandelt worden ist denn als Gesetz zur Vereinfachung des Einkommensteuerrechts.

Ich will nicht verkennen, daß, was die **Vereinfachung** anlangt, der Ansatzpunkt richtig auf die Lohn- und Einkommensteuer gelegt ist. Nur hat der kreißende Berg — und das ist ja in den Ausführungen meiner Vorredner zum Ausdruck gekommen — hier lediglich ein Mäuslein geboren, ganz einfach deshalb, weil das, was als Vereinfachung umschrieben ist, nicht das bringt, was man sich draußen unter Vereinfachung vorstellt. Weder die Bundesregierung noch die Landesregierungen dürfen sich beim Thema Vereinfachung mit dem zufriedengeben, was in diesem Gesetz enthalten ist. Wir haben deshalb mit Bayern zusammen einige zusätzliche Vereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Dazu möchte ich noch bemerken: Wer sich mit diesen Fragen intensiver befaßt — und ich tue das als Vorsitzender einer entsprechenden Kommission in Baden-Württemberg —, der wird einsehen müssen, daß eine echte Vereinfachung nicht mit Kosten in einer Größenordnung von nur 150 Millionen DM erreicht werden kann. Wenn man das Steuerrecht, das wir jetzt haben, echt vereinfachen will, stößt man sofort auf Finanzierungsprobleme, nämlich bei der Pauschalierung und der Anhebung von Freibeträgen und dergleichen mehr. So etwas kostet nach bestehendem Steuerrecht eben mehr Geld, es sei denn, Herr Minister Gaddum, man hat den Mut und geht den ganz anderen Weg, den Sie einmal skizziert haben, nämlich in Richtung einer grundsätzlichen Abkehr von der Einzelfallgerechtigkeit, die bislang unser Steuerrecht beherrscht.

(D)

Zweitens möchte ich den Punkt **Vereinsbesteuerung** aufgreifen. Zweifellos sind Verbesserungen in diesem Bereich von hoher Dringlichkeit. Speziell muß aber auch etwas geschehen, damit die große Frustration der ehrenamtlich Tätigen verhindert oder doch auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird. Die Leute, die draußen in den Vereinen tätig sind, kennen sich in dem Dschungel der Vorschriften nicht mehr aus. Dazu muß ich nun allerdings sagen, daß der von der Bundesregierung gewählte Weg nicht geeignet ist, das parlamentarische Verfahren zu vereinfachen. Wir haben in diesem Hause die Einbringung einer Gesetzesinitiative im Bundestag beschlossen. Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Stellungnahme drei Monate Zeit gelassen und leitet uns jetzt gewissermaßen mit zwei Sätzen in diesem „Omnibusgesetz“ ihre Vorschläge zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung zu. Ich meine, das ist ein wenig rationelles Verfahren. Wir müssen uns jetzt zweimal mit der gleichen Materie befassen. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen — das war mein Vorschlag —, diese Dinge bei der Beratung unseres Gesetzentwurfs im Finanzausschuß des Bundestages,

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg)

- (A) der sich in der nächsten Woche damit befaßt, direkt einzuspielen.

Nun hat Herr Minister Gaddum etwas zu der **Steuervergünstigung für Übungsleiter** gesagt. Für mich war interessant, daß bislang die Bundesregierung bei den Beratungen im Finanzausschuß des Bundesrates bzw. bei der Finanzministerkonferenz jeweils erklärt hat: Wir wollen das im Verwaltungswege und nicht im Gesetz regeln. Nun kommt ein Gesetz, und darin ist diese Regelung doch enthalten. Herr Minister Gaddum, ich kenne die Bedenken, die Sie vorgetragen haben. Sie sind zum Teil auch berechtigt, weil Dinge mit erfaßt werden, die weder nach der Intention der Bundesregierung noch der des Bundesrates erfaßt werden sollten. Nur glaube ich, daß man dies im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bereinigen kann. Daß eine Regelung mit einem Freibetrag von 2 400 DM für die Vereine draußen notwendig ist, daran gibt es überhaupt keinen Zweifel. Sie ist einfach deshalb notwendig, weil sich die Vereine immer schwerer tun, ehrenamtliche oder nebenberufliche — wie es hier heißt — Übungsleiter zu gewinnen. Das gilt für viele Bereiche, natürlich auch für die kulturellen Vereinigungen, und nicht nur für die Sportvereine. Wenn hier nicht ein gewisser Anreiz geschaffen wird, wird es dazu kommen, daß diese Übungsleiter hauptamtlich bezahlt werden müssen, mit dem Ergebnis, daß das den Staat weitaus teurer kommt, als wenn wir hier einen Freibetrag in der Größenordnung von 2 400 DM einführen.

- (B) Ich begrüße ausdrücklich den Vorschlag der Bundesregierung, die **Bildung steuerfreier Rücklagen aus Überschüssen** zu ermöglichen. Dies wird den Vereinen wirklich nützen. Denn wenn bei einem Verein z. B. in einem Jubiläumsjahr die Grenze von 12 000 DM überschritten wird und in den nächsten Jahren keine Überschüsse mehr entstehen, muß er nach der bisherigen Regelung diesen einjährigen Überschuß voll versteuern, während er nach dem Vorschlag der Bundesregierung nunmehr einer Rücklage zugeführt werden kann.

Sehr wesentlich erscheint mir in diesem Zusammenhang — das ist auch Gegenstand der Initiative des Landes Baden-Württemberg, die, wie ich schon sagte, nächste Woche im Finanzausschuß des Bundestages behandelt wird —, daß wir ernsthaft prüfen, ob es bei den Zweckbetrieben mit dem Fortfall der Körperschaftsteuer sein Bewenden haben kann oder ob es nicht mindestens ebenso sinnvoll und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist, auch die Umsatzsteuer fortfallen zu lassen. Wer sich mit Vereinskassierern unterhält, erfährt, welche Schwierigkeiten sie jeweils mit der Aufteilungsberechnung haben: was beim Vorsteuerabzug berücksichtigt werden kann und was nicht berücksichtigt werden darf. Im Grunde genommen stehen die kleinen Vereine vor der Frage, ob sie das Geld direkt dem Finanzamt oder dem Steuerberater geben sollen. Beides ist für die Vereine nicht gut.

Ein Punkt, der nicht angesprochen worden ist, den wir aber ansprechen müssen, ist die Frage, inwieweit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen ein Freibetrag eingeführt werden

kann. Dazu schweigt sich der vorliegende Gesetzentwurf aus. (C)

Lassen Sie mich einen letzten Punkt ansprechen, nämlich die Frage des § 7 b. Wir sind der Meinung, daß, nachdem mit Mehrheit der Länder bereits eine 7 b-Initiative verabschiedet worden ist, in den Vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung zu § 7 b hätte mit aufgenommen werden können, nämlich eine Erhöhung der Abschreibungshöchstbeträge. In diese Richtung zielt ja auch der vorliegende Antrag von Schleswig-Holstein. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie hier mitstimmen könnten, weil damit auch ein Petitum des Landes Baden-Württemberg berücksichtigt wäre.

Ich darf abschließend an die Bundesregierung die Bitte richten, mit dazu beizutragen, daß insbesondere die Neuregelungen auf dem Gebiete der Vereinsbesteuerung möglichst rasch verabschiedet werden. Es wäre zu begrüßen, wenn sie ihre Vorstellungen bereits in den Beratungen über die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Vereinsbesteuerung in der nächsten Woche im Finanzausschuß des Bundestages einbringen und sich nicht auf formale Verfahrenskriterien berufen würde.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu zwei Punkten etwas sagen, erstens zu der sehr allgemeinen Kritik, etwa von Rheinland-Pfalz oder Bayern, die dahin geht, un-leugbar lägen hier Steuervereinfachungen vor; aber das alles gehe natürlich nicht weit genug. Ich will über diesen Satz nicht rechten. Nur finde ich, daß man zur Würdigung seines politischen Tiefgangs die Tatsache mit hinzunehmen muß, daß ein politisch relevanter Antrag, über den man hier diskutieren und abstimmen könnte, der in Sachen Vereinfachung weitergehen würde als das, was die Bundesregierung vorschlägt, dem Hause nicht vorliegt. Ich denke, das sollte man dabei berücksichtigen. Wenn man das so ernst meint, wie es vorgetragen worden ist, könnte dieses Haus ja durch konkrete Anträge zur Steuervereinfachung beitragen. (D)

Damit möchte ich mich dem Punkt zuwenden, zu dem ich eigentlich etwas sagen wollte. Sie haben gesehen, daß die Länder Bremen, Berlin und Hamburg zusätzlich zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. c Stellung nehmen möchten, also der **Besteuerung ehrenamtlicher Helfer** von Vereinen, über die hier schon gesprochen worden ist. Ich tue dies auch, allerdings in einer gewissen Abgrenzung zu den Vorrednern. Es geht hier zwar nur um Nuancen; aber sie sind doch wichtig.

Zunächst möchte ich deutlich sagen, daß wir in der Zielsetzung mit der Bundesregierung übereinstimmen, wonach die Entschädigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern beim Sport in angemessener Höhe steuerfrei gestellt werden soll. Das gleiche gilt für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, für Betreuerinnen und Betreuer älterer behinderter Mitbürger, für nebenamtliche Sanitärerinnen und Sanitärer bei ähnlichen Tätigkeiten. Wir

Apel (Hamburg)

- (A) sind auch der Meinung, daß mit der Größenordnung von 2 400 DM heute eine richtige Grenze gegriffen worden ist.

Im Unterschied zu der Ankündigung etwa von Rheinland-Pfalz führt uns diese in der Tendenz zustimmende Haltung jedoch auch zu einer Zustimmung in der Sache. Wir werden also nicht dem Streichungswunsch des Finanzausschusses folgen, was uns nicht hindert, gewisse Bedenken, die sich auf die Formulierung und deren Auswirkungen — nicht auf die Sache — beziehen, in einer Stellungnahme mit der Bitte vorzulegen, im weiteren Gang der Gesetzgebung unsere Wünsche zu berücksichtigen. Um es einfacher zu sagen: Wir wünschen, daß das Ziel, das der Bundesregierung und offenbar uns allen vorschwebt, erreicht wird, daß man aber nicht zugleich über dieses Ziel hinauschießt. Wir streben eine präzisere, sachgerechtere Lösung an, vor allem eine Lösung, bei der wir sicher sein können, daß sie verfassungsrechtlichen Bestand haben wird.

Wir wollen ausgeschlossen wissen, daß Arbeitslohn für Leistungen, die nicht gemeinnützig oder mildtätig sind oder kirchlichen Zwecken dienen, steuerfrei bleiben. So wie das jetzt formuliert ist, befürchten wir, daß auch derjenige ungerecht begünstigt wird, der schlicht hinzuverdienen will, der als Arbeitnehmer und nicht als ehrenamtlicher Helfer einer gemeinnützigen Organisation dient und der zusätzlichen Arbeitslohn erhält, wie etwa für Reinigungstätigkeit, Verwaltungsarbeit, als Kellner, als Musiker bei Feierlichkeiten; Beispiele sind ja dargestellt worden. Diese Tätigkeiten müssen auch dann steuerpflichtig bleiben, wenn sie für eine gemeinnützige Organisation erfolgen, nicht zuletzt deshalb, weil alles andere eine Ungerechtigkeit gegenüber den Arbeitnehmern bedeuten würde, die für einen anderen, nicht gemeinnützigen Arbeitgeber arbeiten und selbstverständlich Steuern zahlen. Hier befürchten wir einen **Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip**. Deshalb besagt unsere Stellungnahme, daß wir die Bundesregierung bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dieser Materie eine Lösung vorzuschlagen, die der gemeinsamen Zielsetzung entspricht, insbesondere dem verständlichen Anliegen des Sports, aber auch der anderen genannten Bereiche, die jedoch über diese Absicht und Zielsetzung nicht hinausgeht.

Ich bitte Sie — nach den bisher gehörten Äußerungen müßte das möglich sein — um Zustimmung, und zwar unabhängig davon — wir haben das sehr bewußt so formuliert —, ob man der Streichung, wie es der Finanzausschuß wünscht, zustimmen will oder ob man — wie Hamburg und die antragstellenden Länder — diese Streichung ablehnt. Die Entschließung behält ihren Sinn. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte dieser Sachverhalt noch einmal überdacht werden. Wir glauben, daß dieser Entschließungsantrag begründet, aber für das weitere Gesetzgebungsverfahren auch hilfreich ist.

Präsident Klose: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 600/1/79 sowie Lan-

- desanträge in den Drucksachen 600 2 79 bis 600.6.79 vor. (C)

Zur Abstimmung rufe ich in der Ausschußdrucksache 600/1/79 in Abschnitt I auf:

Ziff. 1! Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a)! Hier handelt es sich um die Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Wer folgt dieser Ausschußempfehlung? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag der Länder Berlin, Bremen und Hamburg in Drucksache 600/6/79 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 4 Buchst. b) der Ausschußdrucksache.

Wir haben jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 600/2/79 abzustimmen. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

In der Ausschußdrucksache 600/1/79 rufe ich jetzt die Ziff. 5 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir müssen nunmehr über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 600/5/79 abstimmen. Der Antrag zielt in der Hauptsache darauf ab, die Höchstbeträge für die Sonderabschreibungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen von derzeit 150 000 DM auf 200 000 DM sowie für Zweifamilienhäuser von gegenwärtig 200 000 DM auf 250 000 DM zu erhöhen. Wer folgt diesem Landesantrag? — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir gehen zur Ausschußdrucksache 600/1/79 zurück und stimmen jetzt über Ziff. 6 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. a) Doppelbuchst. aa)! — Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst Ziff. 7 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 7 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) und dd) gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt Ziff. 7 Buchst. b) auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Minderheit.

Ziff. 10, und zwar innerhalb des neu einzufügenden Absatzes 4 a getrennt nach den dortigen Nummern.

Nr. 1! — Mehrheit.

Nr. 2! — Minderheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Präsident Klose

(A) Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14 zusammen mit den Ziff. 26 und 27 Buchst. a)! Hier handelt es sich um die Empfehlung des Finanzausschusses, das geltende Kreditaufnahmeverbot beim Sonderausgabenabzug von Versicherungs- und Bausparkassenbeiträgen sowie bei den Spar- und Wohnungsbauprämien zu streichen. Wer folgt dieser Ausschlußempfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 zusammen mit Ziff. 27 Buchst. b)! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! Dabei handelt es sich um die Empfehlung des Kulturausschusses, für zeitgenössische Kunstwerke die Vermögensteuerbefreiung wieder einzuführen. Wer stimmt dieser Ausschlußempfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 600/4/79 auf, und zwar die dortigen Ziff. I und II zusammen, falls nicht widersprochen wird. — Es wird nicht widersprochen. Wer will diesen beiden Ziffern zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

(B)

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 600/1/79 fort. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziff. 25! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26 und 27 haben wir bereits behandelt.

Ziff. 28! — Das ist die Mehrheit.

Wir müssen jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 600/3/79 abstimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kehren nochmals zur Ausschlußdrucksache 600/1/79 zurück und stimmen hier über Ziff. 29 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zusammenfassend **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer** (Drucksache 601/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 601/1/79 vor.

(C) Zur Abstimmung rufe ich in der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache 601/1/79 unter Ziff. I auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 621/79).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 621/1/79 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 621/2/79 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. In der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache rufe ich Ziff. I Buchst. A auf. Wer folgt dieser Empfehlung? Bitte Handzeichen! — Niemand.

Wir stimmen nunmehr über Ziff. I Buchst. B der Ausschlußdrucksache ab. Wer stimmt zu? — Auch niemand.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 621/2/79 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)** (Drucksache 638/79).

Hier habe ich eine Reihe von Wortmeldungen, und zwar zunächst von Herrn Minister Dr. Hirsch, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn zu einem so wichtigen Gesetzentwurf in den Ausschüssen so zahlreiche Änderungsanträge gestellt werden, wenn er also in so vielen wichtigen Punkten von den Ländern abgelehnt wird, dann ist das wirklich ein Anlaß, sich einmal darüber zu unterhalten, wo eigentlich der Grund für diese Differenzen liegt. Es ist gar keine Frage, daß das **Datenschutzbewußtsein** der Bürger, also ihre Sensibilität gegenüber der Verwendung ihrer persönlichen Daten — durch wen und auf welche Weise auch immer —, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, und wir begrüßen das.

Es ist auf der anderen Seite auch gar keine Frage, daß das tatsächliche **Verwaltungshandeln** in vielen Bereichen dieser Sensibilität nicht entsprochen hat und auch noch nicht entspricht. Die Verwaltung neigt dazu, eher die Erschwerung ihrer „segenreichen“ Tätigkeit zu sehen. Ich habe den Eindruck — um das vorab zu sagen —, daß eine ganze Reihe von Beschlüssen der Ausschüsse, die

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen)

(A) sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt haben, eben gerade auf diese Einstellung der Verwaltung zurückzuführen ist.

Ich glaube, daß wir, wenn über den Gesetzentwurf politisch entschieden wird, eine größere Sensibilität gegenüber dem Interesse des einzelnen auch dann aufbringen müssen, wenn diese Sensibilität und die Sorge um die Sicherheit der persönlichen Daten zu Erschwerungen im Verwaltungsablauf führen. Wir müssen einen vernünftigen Mittelweg finden.

Ich habe Zweifel, ob bei den zahlreichen Änderungswünschen, die beschlossen worden sind, eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs durch den Bund in dieser Legislaturperiode möglich sein wird. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Gesetzentwurf nicht mehr verabschiedet würde. Wir brauchen ein solches Gesetz. Das Land Nordrhein-Westfalen würde sich, wenn ein Melderechtsrahmengesetz in dieser Legislaturperiode scheiterte, gezwungen sehen, dann mit einem Landesgesetz — auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs des Bundes — zu beginnen.

Wir sind nicht der Auffassung, daß der Entwurf in so zahlreichen Punkten und Detailfragen, wie es den Anschein hat, die Rahmenkompetenz des Bundes überschreitet. Man muß sich in Erinnerung rufen, daß sich die Innenminister zahlreicher Bundesländer darum bemüht haben, einen **Musterentwurf für ein Landesgesetz** zu entwickeln. Überall dort, wo sich die Verwaltungen darum bemühen, einen einheitlichen Musterentwurf der Länder für ein Landesgesetz zu entwickeln, ist es tatsächlich so, daß ein außerordentlich großes Interesse an möglichst einheitlichen Regelungen besteht. Das entspricht auch der Mobilität unserer Bevölkerung. Wir sollten uns also fragen, ob in einem solchen Bereich der Weg über Musterentwürfe, die die Verwaltungen entwickeln, der richtige ist oder ob wir nicht angesichts des Bedürfnisses nach möglichst weitgehender Einheitlichkeit, das durch uns selber zum Ausdruck gebracht wird, die Möglichkeit des Bundes, seine Rahmenkompetenz wirklich auszuschöpfen, etwas großzügiger bedenken und beurteilen sollten.

Ich möchte mich im einzelnen auf wenige wichtige Details beschränken. Wir sind erstens für die Beibehaltung der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelung, daß die **Meldebehörden** weitere Aufgaben nur dann wahrnehmen dürfen, wenn sie ihnen durch eine Rechtsvorschrift übertragen worden sind. Ich glaube nicht, daß der Bund seine Kompetenz überschreitet, wenn er den Ländern diesen **Rechtsvorbehalt** vorschreibt. Diejenigen, die die Kompetenz des Bundes in diesem Bereich bestreiten, sollten dann wenigstens deutlich zum Ausdruck bringen, ob sie selber im Rahmen ihrer Landesgesetzgebung bereit sind, einen solchen Rechtsvorbehalt für die Tätigkeit der Meldebehörden tatsächlich einzuführen.

Der zweite Punkt ist die Festschreibung im Gesetzentwurf, daß die Meldebehörden **personenbezogene Daten** nur nach Maßgabe dieses Gesetzes

oder landesgesetzlicher Bestimmungen be- und verarbeiten sollen. Auch dieser Rechtsvorbehalt ist ein wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit in einem so sensiblen Bereich. (C)

Der dritte Punkt, zu dem wir die Meinung der Ausschüsse hören, daß die Rahmenkompetenz des Bundes überschritten werde, ist die in vielen einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung, daß Änderungen oder Ausfüllungen einer **gesetzlichen Vorschrift der Länder** bedürfen. Ich denke z. B. an die Frage, unter welchen Umständen der zugelassene **Datenkatalog** erweitert werden soll. Der Bund sagt — wir stimmen ihm zu —, eine Erweiterung des Datenkataloges sollte nur durch Gesetz erfolgen. Warum eigentlich nicht? Warum durch Rechtsnormen anderer Art oder möglicherweise auf administrativem Wege, also nicht im vollen Licht der Öffentlichkeit? Auch hier sind wir der Meinung, daß dies nicht die Rahmenkompetenz des Bundes überschreitet, sondern daß es notwendig ist zu betonen, daß Erweiterungen des Datenkatalogs nur durch ein ausdrückliches Gesetz erfolgen sollten.

Bei dem vierten Punkt geht es um die Frage, ob ein besonderes **Meldegeheimnis** eingeführt werden soll. Die Mehrheit der Länder hat sich in den Ausschüssen auf den Standpunkt gestellt, daß ein besonderes Meldegeheimnis nicht erforderlich sei. Wir halten diese Meinung für falsch; denn die Geheimhaltungsvorschriften, die bisher bestehen, gelten nicht für den Fall, daß die Meldebehörden im Automationsbereich Aufträge an private Unternehmer, d. h. an **privatrechtlich organisierte Datenzentralen**, erteilen. In diesen Fällen würde es ohne die Regelung, die in § 5 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, an dem notwendigen Datenschutz fehlen. Wir meinen also, daß die Vorschrift über das **Meldegeheimnis** aus diesem Grunde nicht gestrichen werden sollte. (D)

Der fünfte Punkt betrifft die Frage der **Gebührenfreiheit** für diejenigen, der bei der Meldebehörde nach seinen eigenen personenbezogenen Daten fragt. Diese Vorschriften über die Gebührenfreiheit werden von den Datenschutzbeauftragten aller Länder verlangt. Auch in unseren eigenen Datenschutzgesetzen haben wir solche Vorschriften. Der Gesetzentwurf, der in diesen Tagen von der Opposition im Bundestag eingebracht worden ist, sieht ebenfalls eine Gebührenfreiheit für Auskünfte dieser Art vor. Warum sollten wir nicht auch im Bereich des Meldewesens für die Auskünfte, die sich auf die eigenen Daten beziehen, die Gebührenfreiheit zwingend vorsehen? Ich kann auch in einer solchen Bestimmung eines Bundesrechtsrahmengesetzes keinen Schlag gegen föderale Grundsätze oder gegen die Staatlichkeit der Länder erkennen.

Bei dem sechsten Punkt geht es um den Wunsch der Ausschüsse, die in den Beherbergungsstätten erhobenen Daten von Gästen — das gleiche gilt für die Insassen von Anstalten — nicht nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, sondern auch aus statistischen, steuerlichen oder sonstigen Gründen auswerten zu dürfen. Wenn

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen)

- (A) man meint, besondere **statistische Erhebungen** mit Hilfe des Beherbergungsgewerbes erstellen zu müssen, dann sollte man dafür eine besondere gesetzliche Grundlage schaffen. Ich glaube nicht, daß es dazu des Zugriffs auf die persönlichen Daten der Gäste bedarf.

Bei dem Antrag zu § 18 stimmt Nordrhein-Westfalen allerdings den Vorstellungen des Bundes nicht zu. Es geht um die wichtige Frage, ob dann, wenn Polizei oder Sicherheitsbehörden Daten bei den Meldebehörden abfragen, die Abrufe im einzelnen protokolliert werden müssen. Würde man damit auch Abfragen erfassen, die nicht auf datenmechanischem Wege erfolgen, dann müßte der Polizeibeamte, der solche Daten abrufen — und er tut das hunderte Male pro Nacht in einer Schicht oder bei Autokontrollen —, einen Aktenkoffer mit sich führen, um in jedem Falle ein Protokoll aufnehmen zu können. Das wäre natürlich unsinnig. Erfolgt der Abruf auf elektronischem Wege, dann müßte — das wäre verwaltungsmäßig möglich — ein Protokollband mitlaufen, um jeden Abruf zu erfassen. Das aber würde bedeuten, daß auch die Daten derjenigen, bei denen sich ein Abruf z. B. durch die Polizei als überflüssig oder gegenstandslos herausstellt, in den Maschinen zumindest während der vorgesehenen Jahresfrist erhalten bleiben. Wir haben das eine Zeitlang gemacht. Da haben die fortschrittlichen Kräfte dieses Landes gesagt, das dürfe nicht sein; es müsse dafür gesorgt werden, daß die Daten von nichtbetroffenen Personen nicht in der Maschine bleiben. Eines von beiden kann man nur haben. Entweder verzichten wir auf die Protokollierung, oder wir entscheiden uns für die Protokollierung. Das letzte bedeutet aber, daß jeder Abruf eben auch eine relativ lange Zeit — wie es so schön im Umgangdeutsch heißt — im Computer erhalten bleibt.

Bei dem neunten Komplex geht es um die Frage, in welchem Umfang wir tolerieren sollten, daß **Daten an Religionsgemeinschaften** übermittelt werden. Ich glaube, daß niemand Bedenken dagegen haben kann, wenn Daten aus dem staatlichen Bereich an die Religionsgemeinschaft übermittelt werden, der der Betreffende selber angehört. Die Probleme beginnen erst dann, wenn es sich um Daten von Personen handelt, die der nachfragenden Religionsgemeinschaft nicht angehören.

Zu dieser Frage haben wir einen Antrag gestellt. Danach soll zu den zulässigen Daten z. B. die Zahl der minderjährigen Kinder gehören. Wenn die minderjährigen Kinder der anfragenden Religionsgemeinschaft angehören, bekommt sie die Daten ohnehin. Es kann sich also hier immer nur um die Zahl der Kinder handeln, die nicht der betreffenden Religionsgemeinschaft angehören. Hier beginnen in der Tat die Zweifel, ob man schon so weit gehen sollte. Eine staatskirchenrechtliche Verpflichtung, wie teilweise behauptet wird, besteht dazu nicht. Wir lehnen auch mit aller Entschiedenheit einen Antrag ab, der im Ausschuß beschlossen worden ist und faktisch auf eine unkontrollierte Ausdehnung des Datenkatalogs in diesem Bereich hinausläuft.

Offen ist auch nach dem Gesetzentwurf des Bundes die Frage, wieweit eigentlich ein Betroffener von einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, eine Auskunft darüber bekommen kann, welche Daten diese über ihn gespeichert hat. Zwar hat sowohl die evangelische wie die katholische Kirche für ihren eigenen Bereich Vorschriften, durch die eine solche Auskunft auch an ein Nichtmitglied sichergestellt ist. Es ist aber keine Frage, daß diese Vorschriften in der freien Disposition der Religionsgesellschaften selber stehen. Es besteht also keine Sicherheit, daß bei einer Änderung solcher Vorschriften der Staatsbürger von einer anderen Religionsgesellschaft erfahren kann, was diese über ihn im Laufe der Zeit gesammelt und gespeichert hat. Ich glaube, daß das eine Frage ist, die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geprüft und beantwortet werden sollte.

Ich finde es erfreulich, daß die Fraktionen im Bundestag und weitgehend auch in den Landesparlamenten die Bedeutung des Datenschutzes für eine moderne Gesellschaft und für eine moderne Verwaltung nicht unterschätzen, sondern in weitgehender Übereinstimmung an diesem Problem arbeiten. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Interesse am Datenschutz nicht dann erlahmte, wenn es um verwaltungsmäßige Details geht, wenn es der Verwaltung vielleicht im Einzelfall Schwierigkeiten macht, die Bedingungen zu erfüllen. Wir würden es weiter begrüßen, wenn es möglich wäre, entgegen dem jetzigen Eindruck grundsätzlicher, tiefergehender, großer Differenzen zwischen den Ländern und dem Bund in dieser Frage möglichst bald zu einem Maximum an Einheitlichkeit zu kommen. Der Bürger würde es uns danken.

Präsident Klose: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Möcklinghoff, Niedersachsen.

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte zunächst unmittelbar Herrn Kollegen Hirsch antworten und ihm sagen, in welchen Punkten ich mit ihm übereinstimme.

Ich stimme mit ihm darin überein, daß wir in den Fragen, die den Datenschutz unmittelbar berühren, in der Tat noch nicht zu einer intensiven politischen Diskussion unter den Ländern gekommen sind. Vielmehr hat es bisher nur eine Diskussion unter den Referenten unserer Länder gegeben. Das liegt aber nicht an uns, sondern an den kurzen Fristen, die uns bisher gestellt worden sind. Wer die Länderressorts so kurzfristig mit so wichtigen Problemen beschäftigt, der darf sich nicht wundern, daß dann im Plenum des Bundesrates eine solche Fülle von Änderungsanträgen gestellt werden. Ich meine also, wir müssen über die sachlichen Fragen des Datenschutzes miteinander sprechen.

Was mich dazu veranlaßt, heute hier ein Wort zu sagen, ist aber weniger die Sachfrage des Datenschutzes als die Form, in der wir in den letzten Tagen mit dem Datenschutz konfrontiert worden sind. Ich habe den Eindruck, daß vom Bundesinnenministerium in den letzten Tagen geradezu eine Kam-

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)

(A) pagne mit dem Ziel eröffnet worden ist, das Bundesinnenministerium in der Öffentlichkeit als selbsternannten Gralshüter des Datenschutzes und die Länder als Institutionen darzustellen, denen man in dieser sehr sensiblen Frage doch sehr sorgfältig auf die Finger gucken muß und bei denen man nicht von vornherein darauf vertrauen kann, daß sie diese so sensible Frage in aller Klarheit und Transparenz in der Öffentlichkeit und in verantwortungsvoller Weise in ihren Parlamenten behandeln werden. Das, meine ich, gibt zu denken Anlaß.

Immerhin ist der Bundesrat ein **Verfassungsorgan**. Er wirkt an der Gesetzgebung des Bundes mit. Ich hatte schon vor 25 Jahren einmal die Freude, als junger Regierungsrat, damals noch in Nordrhein-Westfalen, als Ländervertreter etwas an dieser Arbeit mitzuwirken, und ich habe bisher den Eindruck gehabt, daß dieses Organ die Bundesgesetze positiv und nicht negativ beeinflußt hat. Daher möchte ich sagen, daß die Art und Weise, in der das Bundesinnenministerium in den letzten Tagen Öffentlichkeitsarbeit betrieben hat, von uns nicht hingenommen werden kann. Ich denke etwa an die Aussage von Herrn von Schoeler: „Der Bundesrat will Datenschutz verhindern. Einwände gegen das Melderechtsrahmengesetz sind nur ein Vorwand.“ In anderen Organen kommt man dann zu der Formulierung: „eine klammheimliche Koalition der Bürokraten gegen die Datenschützer“. Das sind Vokabeln, die ein vernünftiges Miteinander zwischen Bund und Ländern nicht gerade beflügeln, sondern, wie ich meine, entscheidend hindern.

(B) Da es nicht das erste Mal ist, daß sich der Bund sozusagen als der alleinige „Saubermacher“ und Hüter der sensiblen Rechte des Bürgers hinstellt, die Länder aber als diejenigen, die da schon einmal mehr in den Sumpf der Grauzonen treten, sollte man, meine ich, sehr deutlich auf diese Problematik hinweisen, wenn man Wert darauf legt, daß eine gute und förderliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gerade in Bereichen, die so sensibel sind wie der Datenschutz, künftig gewahrt bleibt. Wer auf diesem Gebiet polemisch arbeitet, gefährdet, auf Dauer gesehen, nicht nur eine positive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, sondern nutzt diese Polemik auf einem Gebiet aus, auf dem wir, wenn wir nicht sehr aufpassen, in eine ähnliche Situation kommen können wie in der Auseinandersetzung über die Kernenergie. Denn auch hier werden Urängste des Menschen mobilisiert. Diese aber kann man nicht zerreden und mit Polemik beheben, sondern darüber kann man nur in aller Offenheit sachlich diskutieren. Deshalb begrüße ich den Hinweis von Herrn Kollegen Hirsch, daß wir uns über die Sache selbst, den Datenschutz, in der nächsten Zeit eingehend unterhalten sollten.

Von den Referenten der Länder ist die Frage erörtert worden, ob der **Bund** hier seine **Rahmenkompetenz** überschritten hat. Wenn dies strittig ist, muß man über diese Kompetenz reden. Man kann aber nicht von vornherein so tun, als wäre der Bund mit seiner Rechtsauffassung im Recht. Darüber müssen wir sprechen. Wer so tut, als wäre derjenige, der gegen die Rechtsauffassung des Bundes ist, was die

Rahmenkompetenz angeht, deshalb auch gegen den Datenschutz, ist einfach unredlich. Ich meine, das sollte man in aller Deutlichkeit sagen. (C)

Zu den einzelnen von Herrn Hirsch angeführten Punkten möchte ich jetzt keine Ausführungen mehr machen. Ich möchte nur sagen, daß ich persönlich z. B. in der Frage der **Gebührenfreiheit von Auskünften** eine andere Auffassung habe. Ich glaube, das gehört zur Kompetenz der Länder. Es wird über Gebühren der Länder und deren Arbeitsleistung im Rahmen der Auskunftersuchen entschieden. Ich glaube, man braucht gar kein Prophet zu sein, um sagen zu können, daß hier, wenn wir mit unseren Melderechtsgesetzen in unsere Parlamente gehen und über sie diskutieren, überwiegend zum Schutze des Bürgers eine Gebührenfreiheit stipuliert werden wird. Aber das zu tun, ist eben das Recht der Länder, und daran, daß wir das tun wollen, sollten wir auch keinen Zweifel lassen. Auch die Art und Weise, in der wir diese Fragen regeln, wie wir das nach Landesrecht machen, liegt in der Verantwortung, die wir gegenüber unseren Bürgern und unseren Parlamenten haben. Ich denke, wir sind Manns genug, diese Verantwortung gegenüber unseren Parlamenten zu tragen, und bedürfen nicht der Beaufsichtigung durch den Bund. Dabei will ich keineswegs verhehlen, daß ich es sehr begrüßen würde, wenn wir untereinander im Rahmen von Vereinbarungen ein hohes Maß an Einheitlichkeit erzielen, weil das sicherlich auch der Sicherheit des Bürgers dient.

Letzte Bemerkung. Ich hatte, nachdem das Gesetz in dieser Form in den Bundesrat gekommen ist — mit der Konsequenz, daß so viele Änderungsanträge gestellt worden sind —, den Eindruck, es solle hier eine Art „Schwarzer Peter“ gespielt werden, damit dann von vornherein feststeht, wer die Schuld trägt, wenn dieses Gesetz etwa in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden kann. Ich möchte nur sagen: Ich lege großen Wert darauf, daß wir alsbald zu einer gesetzlichen Regelung kommen, damit auch von den Ländern in dieser so sensiblen Materie alsbald eine Entscheidung getroffen wird. Auch das, Herr Kollege Hirsch, dient sicherlich dem Interesse des Bürgers. (D)

Präsident Klose: Das Wort geht an den Parlamentarischen Staatssekretär von Schoeler vom Bundesministerium des Innern.

von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu den Bemerkungen von Herrn Möcklinghoff will ich nachher noch ein paar Worte sagen. Lassen Sie mich zunächst zur Begründung des Regierungsentwurfs auf einige grundsätzliche Gesichtspunkte hinweisen.

Die Geschichte des Regierungsentwurfs ist ja ein Stück Melderechtsgeschichte, aber ebenso auch ein Stück Datenschutzgeschichte. Herr Kollege Hirsch hat bereits darauf hingewiesen, daß zu Beginn der ganzen Diskussion Verwaltungvereinfachung und Verwaltungseffizienz im Vordergrund standen, ja, fast dominiert haben. Ursprünglich sollte die bun-

Parl. Staatssekretär von Schoeler

- (A) desrechtliche Neuordnung des Meldewesens, und zwar nach den gemeinsamen Planungen von Bund und Ländern, anfangs der 70er Jahre die rechtliche Basis für ein voll automatisiertes Einwohnerinformationssystem darstellen. Perfekionierte Verfahrensregelungen, unterstrichen durch die gemeinsam geplante Einführung eines Personenkennzeichens, kennzeichneten dieses Stadium der Gesetzesplanung. Heute prägt den Entwurf der Bundesregierung seine datenschutzrechtliche Ausrichtung. An die Stelle des Primats der Verwaltungseffizienz muß nach unserer Auffassung der **Primat des Datenschutzes** treten.

Die revolutionäre Entwicklung der Informationstechnologie, die die faktischen Grenzen — und Sicherungen — „klassischer Informationsverarbeitung“ gesprengt hat, hat diese Neubesinnung und Neuorientierung im Bereich des Meldewesens notwendig gemacht. Gerade unter Datenschutzgesichtspunkten erscheint heute eine **bundeseinheitliche Regelung** dringender denn je. Im Meldewesen ist Datenschutz heute nur unvollkommen, zum Teil übergangsweise, zum Teil nur durch Verwaltungsvorschriften gewährleistet.

Einige Länder bereiten eine Novellierung ihrer Landesmeldegesetze vor. Von daher drohen unterschiedliche Maßstäbe für den Datenschutz, die später nurmehr schwer zu vereinheitlichen sind, und wenn, dann womöglich auch nur noch zu Lasten des Datenschutzes.

- (B) Datenschutz ist die Leitlinie des Regierungsentwurfs — nicht seine kompromißlose und dogmatische, alle anderen Gesichtspunkte völlig verdrängende oder an die Wand spielende Zielsetzung. Die Verwaltungseffizienz wurde bei dem Entwurf nicht außer acht gelassen, sie wurde aber sorgfältig auf ihre Notwendigkeit überprüft.

Der Entwurf hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die **informationstechnologische Machbarkeit** mit all ihren unbezweifelbaren Vorteilen für Verwaltung, Wirtschaft, nicht zuletzt auch für den Bürger in Einklang zu bringen mit dem **Schutz der Privat- und Persönlichkeitssphäre**. Der Entwurf hat darüber hinaus das Ziel, den Schutz des Individuums und seines persönlichen unantastbaren Freiraums nicht den Rationalisierungsbemühungen und dem Informationsbedürfnis des Staates zu opfern. Diese Konzeption ist sorgfältig abgestimmt und nach Auffassung der Bundesregierung ausgewogen.

Mit dieser Linie steht die Bundesregierung nicht allein. Der Bundesrat hat bereits in einer Stellungnahme vom Juli 1971 darauf hingewiesen, daß im weiteren Verlauf des damaligen Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeiten einer Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes geprüft werden müssen. Die Innenministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom März 1977 diese Zielrichtung aufgenommen und in einem künftigen Bundesmeldegesetz Vorschriften über den speziellen Datenschutz für das Meldewesen verlangt, also genau das, worüber wir heute diskutieren. Diese Forderung kehrt, wie Sie wissen, in Verlautbarungen und Tätigkeitsberichten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und fast aller Länder wieder.

Der Deutsche Bundestag hat sich diese Forderung (C) in seiner Ihnen heute ebenfalls vorliegenden einstimmig gefaßten Entschließung vom 17. Januar 1980 zur Novellierung des Personalausweisgesetzes zu eigen gemacht. In dieser Entschließung wird die Bundesregierung ausdrücklich ersucht, „den Entwurf eines datenschutzgerechten Melderechtsrahmengesetzes einzubringen“. Ich begrüße deshalb ganz besonders den heute von den Ausschüssen des Bundesrates gleichfalls einstimmig vorgelegten Entschließungsantrag, der sich für die beschleunigte Beratung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode einsetzt. Ich glaube, wir, Bundestag und Bundesrat, sollten alles, was in unseren Kräften steht, dazu beitragen, daß dieses Ziel erreicht werden kann, wenn wir Zersplitterungen vermeiden und etwas für den Datenschutz in dem Zentralbereich der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen Verwaltung tun wollen.

Mit dem **Gesetzentwurf** zielt die Bundesregierung auf folgende **Kernpunkte**:

Erstens. Der Höchstumfang der von den Meldebehörden über den einzelnen Bürger zu speichernden Daten ist eng zu begrenzen und gesetzlich festzulegen.

Zweitens. Der Bürger soll einen Anspruch auf gebührenfreie Auskunft hinsichtlich dieser Daten erhalten.

Drittens. Wenn die Daten unrichtig sind oder nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde benötigt werden, soll der Bürger einen Berichtigungs- und Lösungsanspruch durchsetzen (D) können.

Viertens. Schutzwürdige Belange des Bürgers sollen durch Übermittlungs- und Melderegisterauskunftssperren gesichert werden.

Fünftens. Durch Schaffung eines besonderen „Meldegeheimnisses“ soll ein zusätzlicher Schutz gegen mißbräuchlichen Umgang mit Meldedaten garantiert werden.

Sechstens. Übermittlung von Daten an andere Behörden und Stellen nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Siebtens. Abgestufte und nur auf das notwendige Maß festzulegende Begrenzung der Voraussetzungen und des Umfangs für die Auskunftserteilung an Privatpersonen.

Unterstrichen wird die Bürgerorientierung des Regierungsentwurfs durch eine ausdrückliche Definition der Aufgaben des Meldewesens und klare Regeln für das Erheben, die Verarbeitung und die Zweckbindung personenbezogener Daten. Damit wird die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, anderen Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen auf eine einheitliche rechtliche Grundlage gestellt.

Der Erhaltung einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit des Melderechts in den Ländern dienen darüber hinaus die Bestimmungen über die Meldepflicht der Einwohner, die zwar im wesentlichen

Parl. Staatssekretär von Schoeler

(A) den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen entsprechen, deren Vergleichbarkeit aber heute bereits in Frage gestellt ist.

Im Blickpunkt dieser Beratungen wie der Öffentlichkeit steht das datenschutzrechtliche Element dieses Entwurfs. Das **Melderecht** ist einer der Prüfsteine für die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers im Hinblick auf die von allen Seiten zu hörenden Datenschutzbetuerungen. Es handelt sich um den **zentralen Bereich der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen Verwaltung**, vergleichbar eigentlich nur noch den Datenverarbeitungssystemen bei den Sozialversicherungsträgern.

Deshalb, Herr Kollege Möcklinghoff, wäre es sicher unrealistisch und vermessen, zu glauben, daß einige Anträge, die zu stellen von Ausschüssen des Bundesrates mit Mehrheit beschlossen worden ist, ohne jede öffentliche Erörterung hier und auch vor der Bundesratsdiskussion über die Bühne hätten gehen können. Wenn Sie dies erwartet haben, ordnen Sie, Herr Kollege, dieses Gesetz als etwas ein, was es nicht mehr ist, nämlich als ein allein Verwaltungsverfahren regelndes Gesetz von geringem politischen Interesse. Dies ist es nicht mehr. Das hat beispielsweise den Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor zehn Tagen oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz von Hessen vor sechs Tagen dazu veranlaßt, öffentlich zu diesem Gesetz und zu den Anträgen der Ausschüsse des Bundesrates Stellung zu nehmen. Ich glaube, daß die öffentliche Erörterung, die dadurch ausgelöst worden ist, richtig und sinnvoll ist. Wir wollen doch hier keine abgeschotteten Gremien, deren Arbeitsergebnisse nicht der öffentlichen Diskussion zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich muß darüber öffentlich diskutiert werden, und wenn es um eine zentrale Frage geht und die Bekundungen bezüglich der Bedeutung des Datenschutzes ernsthaft sind, kann man sich doch der öffentlichen Diskussion nicht entziehen wollen.

(B) Wenn diese öffentliche Diskussion auch noch — und so habe ich Ihre Erklärung verstanden, Herr Kollege Möcklinghoff — zu dem Ergebnis führt, daß in die vorher starre Front Bewegung kommt — Sie haben sich ja nicht alle Anträge, die in den Ausschüssen beraten worden sind, zu eigen gemacht, und das war doch wohl mit durch den Diskussionsbeitrag des Kollegen Hirsch und durch die öffentliche Diskussion beeinflusst, was ja nichts Schlechtes ist —, hat das doch etwas Gutes, und man sollte das Gute an dieser öffentlichen Diskussion anerkennen.

Die Beschlüsse der Ausschüsse des Bundesrates werden jedenfalls in ihrer Gesamtheit in vielen Punkten der Intention und der Austarierung des Regierungsentwurfs nicht gerecht. Ich wiederhole: Einige der vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer Deformation des Datenschutzteils dieses Entwurfs führen, und das ist etwas, was man aussprechen muß, wenn man die öffentliche Diskussion nicht scheut.

Ich will bei dieser Bewertung nicht unterschlagen — das habe ich auch in den letzten Tagen nicht getan —, daß in den Beratungen der Ausschüsse

(C) einige wesentliche Punkte des Entwurfs durchaus Zustimmung gefunden haben. Ich begrüße ausdrücklich, daß die in § 4 vorgesehene **Beschränkung von Auswertung und Verarbeitung besonders sensibler Sonderdaten** — das sogenannte „Sternmodell“ — akzeptiert worden ist. Mit dieser grundsätzlichen Regelung, nach der solche sensiblen Sonderdaten nicht untereinander, sondern nur mit den erforderlichen Identifizierungsdaten ausgewertet und verarbeitet werden dürfen, wird ein Vorschlag der Datenschutzbeauftragten aufgegriffen und ein wichtiges Stück Datenschutz neu in das Meldewesen eingeführt. Dies ist heute zwischen uns unstrittig.

Mit Befriedigung stelle ich außerdem fest, daß auch das sehr grundsätzliche Anliegen der gesetzlichen **Beschränkung des Datenkatalogs** im Prinzip aufgenommen wurde, wenn auch im Detail über den Umfang der Beschränkung bei einzelnen Kriterien noch keine Übereinstimmung besteht.

Ich will aber auch nicht verhehlen, daß mit einigen der Änderungsvorschläge meiner Ansicht nach die Mindestgrenzen des Datenschutzes unterschritten und wesentliche Fortschritte aufgegeben werden. Hierzu möchte ich einige Beispiele nennen.

Erstens. Der Vorschlag, die **besonderen Aufenthaltsverhältnisse** wieder in den Datenkatalog aufzunehmen, würde die Beschränkung der Aufnahme und der Verarbeitung gerade im Bereich der sensiblen Daten konterkarieren. Es paßt nicht zusammen, wenn man einerseits bei den Wahlausschlußgründen aus Datenschutzerwägungen auf die Angabe des Wahlausschlußgrundes „**psychiatrische Unterbringung**“ verzichtet, andererseits aber bei den besonderen Aufenthaltsverhältnissen gerade die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt wieder in den Datenkatalog aufnimmt.

Zweitens. Auch der Vorschlag der Bundesratsausschüsse zur **Erleichterung der Übermittlung von Daten zwischen den Behörden** gibt wesentliche Fortschritte auf. Die Eingrenzung von Übermittlungsanlässen und Übermittlungsumfang ist wesentliches Element der Datenschutzorientierung.

Dies gilt in gleichem Maße — und das ist der einzige Punkt, in dem ich dem Herrn Kollegen Dr. Hirsch widersprechen möchte — für die **Protokollierungspflicht bei der Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden**. Nur bei einer solchen Protokollierungspflicht ist die Basis für eine wirksame und glaubwürdige Kontrolle des Datenflusses gegeben. Wo Datenströme nicht aufgezeichnet werden, ist die Kontrolle z. B. durch die Datenschutzbeauftragten erschwert oder gar unmöglich.

Nun nehme ich natürlich das Argument, das Herr Kollege Hirsch in diese Debatte eingebracht hat, sehr ernst, daß nämlich die Arbeit der Sicherheitsbehörden durch eine solche Protokollierungspflicht erschwert würde. Das Beispiel, das Sie, Herr Kollege Hirsch, in diese Diskussion eingebracht haben, ist sehr plakativ, und in der Bewertung dieses Beispiels wird Ihnen jeder zustimmen. Beispielsweise müssen die Polizeibeamten bei Kontrollstellen am Abend ohne übermäßige, für diese Fälle gar nicht gedachte und auch sinnlose Protokollierungspflicht-

(D)

Parl. Staatssekretär von Schoeler

(A) ten und Formularauflagen Daten zur Identifizierung der Bürger, die vor Ihnen stehen und keinen Ausweis haben, bei den Meldebehörden erfragen können. In der Sache besteht hier zwischen uns Übereinstimmung.

Wir sind allerdings der Auffassung, daß der vorgelegte Entwurf dem schon Rechnung trägt, und zwar dadurch, daß die Grunddaten, diejenigen also, die zur Identifizierung erforderlich sind, nach § 18 Abs. 1 ohne diese Protokollierungspflicht erfragt werden können. Die Protokollierungspflicht bezieht sich nach dem Entwurf nur auf das Erfragen besonders sensibler Daten. Dort, so meinen wir in der Tat, ist es im Interesse der nachherigen Kontrollierbarkeit notwendig, daß protokolliert wird.

Zu einer dritten Frage möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Die Auffassung des Rechtsausschusses, der Gesetzentwurf überschreite die **Rahmenkompetenz des Bundes**, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Wir haben diese Frage unter Zugrundelegung der maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gewissenhaft geprüft und sind nach wie vor der Auffassung, daß der Gesetzentwurf durch die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig ist und auch auf eine solche Ausfüllung hin angelegt wurde. Dies gilt auch für die speziellen Datenschutzvorschriften, bei denen allerdings im Interesse rechtsgleicher Behandlung aller Bürger detaillierte Regelungen bereits im Bundesgesetz notwendig erscheinen. Die Streichung dieser Regelungen würde erfahrungsgemäß zu unterschiedlichen Regelungen in den Ländern führen. Das war unsere Sorge auch bei der Gebührenfreiheit. Leider ist das Verfahren noch nicht erfunden — Herr Hirsch hat auf das Schicksal aller Rahmen- und Musterentwürfe der Länder hingewiesen, und jedem in diesem Kreise fallen hier eine ganze Reihe ein —, mit dem durch Absprachen zwischen den Ländern dort, wo man Einheitlichkeit für unabdingbar erforderlich hält, diese Einheitlichkeit ohne Ausnutzung der Rahmenkompetenz des Bundes auch wirklich erreicht wird. Für uns ist nicht entscheidend, wo etwas geregelt wird; für uns ist entscheidend, daß Datenschutz geregelt wird. Auf keinen Fall sollte der Kompetenzstreit dazu führen, daß Bürgernähe oder Datenschutz im Ergebnis auf der Strecke bleiben.

Nun zu einem vierten Punkt der Anträge der Bundesratsausschüsse. Es wird beantragt, das vorgeschlagene **Meldegeheimnis** zu streichen. Mit einer solchen Streichung würde nach unserer Auffassung eine wichtige Chance für eine weitere Verbesserung des Datenschutzes im Meldewesen vertan. Wir sind nicht der Auffassung, daß ein solches Meldegeheimnis entbehrlich wäre, weil hier andere Vorschriften schon ausreichenden Schutz böten. Insofern kann ich mich dem anschließen, was Herr Kollege Hirsch gesagt hat.

Darüber hinaus kann ich hierzu darauf hinweisen, daß wir auch in vielen anderen Spezialgesetzen Geheimhaltungsverpflichtungen der Behörden und der Amtspersonen haben, obwohl es generelle Geheimhaltungsverpflichtungen gibt. Wenn es im Steuerrecht und anderswo keinen Grund gibt, spezialge-

setzliche Vorschriften deswegen abzulehnen, weil es allgemeine Geheimhaltungsvorschriften gibt, darf das beim Meldewesen nicht anders sein. Hinzu kommt, daß es eine praktische rechtliche Konsequenz gibt: Der Schutz vor dem Mißbrauch personenbezogener Daten im Meldewesen würde verschärft, wenn wir ein solches Meldegeheimnis einführen, und deshalb sind wir dafür.

Trotz dieser Bedenken in den genannten Punkten ist auch und gerade auf Grund der Debatte hier im Plenum des Bundesrates und wegen der Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates zu einigen wichtigen Punkten die Chance, wie ich meine, nicht schlecht, eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Notwendigkeit eines verstärkten Datenschutzes im Meldewesen findet zunehmend Sympathie. Ich möchte daher den Bundesrat bitten, dem Datenschutzelement dieses Gesetzentwurfs bei den künftigen Beratungen mehr Gewicht beizumessen, als das in dieser ersten Runde mit, Herr Kollege Möcklinghoff, zugegebenermaßen kurzen Fristen der Fall war. Wenn das anders und besser wird, nähern wir uns ja auch in den Positionen, und eine gemeinsame Position ist schließlich das Ziel der politischen Diskussion.

Präsident Klose: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Herr Kollege Senator Meyer gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ihnen liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 638/1/79 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 638/2 bis 4/79 vor. Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 638/1/79. (D)

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 4.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 bis 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 und 20 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20 ist erledigt.

Ziff. 21. — Mehrheit.

Ziff. 22 und 23 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

*) Anlage 8

Präsident Klose

- (A) Ziff. 24! — Mehrheit.
 Ziff. 25! — Mehrheit.
 Ziff. 26! — Mehrheit.
 Ziff. 27! — Mehrheit.
 Ziff. 28! — Mehrheit.
 Ziff. 29! — Mehrheit.
 Ziff. 30! — Mehrheit.
 Ziff. 31! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 32.
 Ziff. 33 und 34 zusammen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.
 Ziff. 35! — Mehrheit.
 Ziff. 36! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 38.
 Ziff. 37! — Mehrheit.

Damit kommen wir zum Antrag Hessens in Drucksache 638/3/79. Aus dieser Drucksache rufe ich Nr. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nr. 2! — Auch die Minderheit.

Nr. 3 ist mit Annahme der Ziff. 36 entfallen.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort. Ziff. 39! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41! — Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 638/2/79.

- (B) Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich weiter Ziff. 42 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ziff. 44! — Mehrheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Ziff. 46! — Mehrheit.

Ziff. 47! — Mehrheit.

Ziff. 48! — Minderheit.

Ziff. 49! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 638/4/79. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun noch einmal zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ziff. 50! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 51 und 52 gemeinsam! — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 495/79).

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst spricht Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

(C) **Meyer** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Weingesetzes ist für das Land Rheinland-Pfalz, in dem bekanntlich über 70 % der deutschen Weine wachsen, von besonderer Bedeutung, und das ist auch der Grund für den Weinbauminister dieses Landes, sich hier zu Wort zu melden. Ich möchte einige Ausführungen zu dieser Gesetzesvorlage machen.

Meine Damen und Herren, die Weinbaupolitik der Bundesrepublik Deutschland war seit Beginn der 60er Jahre vor allem darauf ausgerichtet, günstige Voraussetzungen für ein erfolgreiches **Hineinwachsen in den europäischen Markt** zu schaffen. Wir standen damals vor der Frage, wie die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Qualitätsweine mit den Konsumweinen Frankreichs und Italiens nach völliger Liberalisierung des EG-Weinmarktes gesichert werden könnte. Besondere Probleme ergaben sich aus der Kostensituation für die Weinerzeugung. Die Kosten sind in der Bundesrepublik Deutschland noch heute wesentlich höher als in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Es ging vor allen Dingen auch darum, die Absatzmärkte zu sichern, die unter einem erheblichen Preisdruck standen.

Die Antwort auf die sich immer deutlicher abzeichnenden Veränderungen am Weinmarkt war die verstärkte und konsequente Anwendung des **Qualitätsprinzips** in den grundlegenden weinbaupolitischen und auch in den administrativen Entscheidungen, die von der Weinbaupraxis aber immer mitgetragen worden sind. (D)

Das Ergebnis war eine Festigung der Marktstellung für die deutschen Qualitätsweine, wie sie anfangs nicht für möglich gehalten wurde. Die Weinmarktordnung der Europäischen Gemeinschaft hat also nicht zu den anfangs befürchteten Schwierigkeiten geführt. Deutscherseits ist es auch gelungen, wichtige Grundsätze darin zu verankern, so z. B. das Prinzip der „geprüften Qualität im Glase“.

Dieses Prinzip, meine Damen und Herren, liegt auch dem Weingesetz aus dem Jahre 1971, dessen Novellierung heute ansteht, als tragendes Element zugrunde. Dieses Gesetz ist bis heute nur geringfügig geändert worden. In der Zwischenzeit sind jedoch durch eine Reihe von Verordnungen des Rates und der Kommission im Rahmen der EWG-Weinmarktorganisation weinrechtliche Regelungen getroffen worden, die eine Änderung des Weingesetzes hauptsächlich bei den Vorschriften erforderlich machen, die denselben Gegenstand regeln. Es geht also hier auch um eine Harmonisierung.

Ferner sind Änderungen durch Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften notwendig geworden, durch die der Vorbehalt der Bezeichnungen „Sekt“ und „Weinbrand“ für deutsche Erzeugnisse sowie die Bezeichnung „Prädikatssekt“ und bestimmte die Herstellung von Weinbrand betreffende Vorschriften für unabwendbar erklärt wurden.

Meyer (Rheinland-Pfalz)

- (A) Schließlich, meine Damen und Herren, hat sich aus den Erfahrungen bei der Anwendung des Weingesetzes in mehr als acht Jahren die Notwendigkeit ergeben, eine Reihe von Vorschriften präziser zu fassen oder sie zu ergänzen.

Der dem Bundesrat zugeleitete Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt dieser Entwicklung weitgehend Rechnung. Die Länderregierungen sehen sich jedoch wegen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung der weinrechtlichen Vorschriften nicht in der Lage, den Vorstellungen der Bundesregierung uneingeschränkt zu folgen. Lassen Sie mich einige Punkte kurz hervorheben.

Meine Damen und Herren, nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll für gehobene Tafelweine mit regionalem Charakter die Bezeichnung „Landwein“ in Verbindung mit einem landschaftsbezogenen Namen zugelassen werden. Wegen der weitreichenden weinbaupolitischen Konsequenzen sprechen sich die Länder dafür aus, ihnen durch eine entsprechende in das Gesetz aufzunehmende Ermächtigung die Einführung des Landweines zu überlassen.

Das Bestreben, dem Landwein einen ausreichenden Markt zu schaffen, darf auf keinen Fall eine Abkehr vom bisherigen **Primat der Qualitätserzeugung** zur Folge haben. Es muß auch weiterhin alles vermieden werden, was den Anreiz zur Qualitätsproduktion verringern sowie die Gefahr von Massenproduktion im Tafelweinbereich und damit schließlich von Interventionen in sich bergen könnte. Es ist allerdings denkbar, daß der Landwein vor allem in weniger günstigen Jahren eine größere Bedeutung erlangt. Dies muß jedoch noch eingehender unter weinbaupolitischen Folgeaspekten untersucht werden.

- (B) Weiterhin sieht die Regierungsvorlage im Zusammenhang mit der Einführung des Landweines die Festsetzung einer Untergrenze für die Mindestmostgewichte für Qualitätsweine in § 11 und für Prädikatsweine in § 12 vor. Die Bundesländer lehnen diesen Eingriff in die bisherige ausschließliche Länderkompetenz ab.

Lassen Sie mich schließlich auf ein Problem hinweisen, das für den deutschen Weinexport, der in den letzten Jahren eine erstaunliche Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen hatte, von außerordentlich großer Bedeutung ist. Im Jahre 1978 sind aus der Bundesrepublik 1,4 Millionen hl Wein vorwiegend in angelsächsische Länder ausgeführt worden; das sind etwa 20 % einer deutschen Normalernte. Von der gesamten Exportmenge stammen 1,3 Millionen hl aus Rheinland-Pfalz; das entspricht etwa einem Anteil von 96 %. Obwohl die Abschlußzahlen für 1979 noch nicht vorliegen, zeichnet sich für das abgelaufene Jahr eine weitere Exportsteigerung ab.

Im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage zur Änderung des Weingesetzes ist nun entscheidend, daß im Durchschnitt der letzten drei Jahre rund 610 000 hl Wein — also fast 50 % der Gesamtausfuhr aus Rheinland-Pfalz — unter der Bezeichnung „Liebfraumilch“ exportiert worden sind. Daraus ergibt sich ein besonderes rechtliches

Schutzbedürfnis für diese Bezeichnung. Das dazu in der Vorlage des zuständigen Ressorts zunächst vorgesehene zwölfte Anbaugebiet „Liebfraumilch“ ist in letzter Minute aus dem Regierungsentwurf gestrichen worden. Sicher gab es dafür sachliche Gründe. Die Bundesregierung beabsichtigt nach meiner Information nunmehr, die Verwendung der Bezeichnung „Liebfraumilch“ durch Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zu regeln. Meine Damen und Herren, es ist noch nicht hinreichend geklärt, ob der allseits angestrebte Herkunftsschutz für „Liebfraumilch“ vor allen Dingen im Ausland mit dieser Regelung in gleicher Weise gesichert werden könnte wie die Festschreibung der Bezeichnung als Name eines bestimmten Anbaugebietes.

Aus diesem Grunde beantragt Rheinland-Pfalz, daß der Bundesrat ein entsprechendes Prüfungsersuchen an die Bundesregierung beschließen möge. Der Antrag des Landes liegt dem Plenum zur Beschlußfassung vor.

Im übrigen, meine Damen und Herren, wird die Regierungsvorlage zur Weingesetzänderung seitens der Länder grundsätzlich begrüßt, weil sie dem deutschen Weinbau eine **qualitäts- und verbraucherorientierte Weiterentwicklung** ermöglicht. Sie dient also sowohl dem Winzer wie auch dem Weintrinker gleichermaßen.

Ich empfehle deshalb, die Vorlage mit den von den Ländern beschlossenen Änderungen anzunehmen.

(D) **Präsident Klose:** Herr Minister Möcklinghoff, Sie haben sich zu Wort gemeldet, und Sie bekommen es natürlich auch unverzüglich. Wir rätseln bloß hier oben, welcher der 13 regional bezeichneten Landweine aus Niedersachsen kommt.

(Heiterkeit)

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Um sofort darauf eine Antwort zu geben: Ich habe mich nicht gemeldet, weil Niedersachsen jetzt ein bevorzugtes Landwein-Anbaugebiet werden will, auch nicht deshalb, weil wir meinen, daß wir das Recht der Erstgeburt für den Landwein, der in Ostfriesland gebrannt wird, in Anspruch nehmen dürfen,

(Heiterkeit)

und letztlich auch nicht deswegen, weil ich persönlich dem Wein seine vorzüglichen Seiten sehr gern abgewinne, sondern einfach deshalb, weil ich glaube, daß selbst eine Trockenbeereauslese feinsten Art sauer werden würde, wenn sie diesen Gesetzestext lesen könnte oder lesen müßte.

Ich darf zu diesem Behufe, ohne zu sehr in die Einzelheiten einzudringen oder auch nur zu versuchen, in sie einzudringen, weil ich sie doch nicht verstehen würde, nur einmal einen Absatz vorlesen, nämlich § 45 Abs. 5, der nunmehr folgende Fassung erhält — Seite 12 des Gesetzentwurfs —:

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)

(A) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil II, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4), anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wir wollen dem Gesetzesverfahren hier keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg legen. Ich meine aber, wir würden unredlich auch gegenüber unserer eigenen These handeln, daß nicht nur derjenige, der mit diesem Gesetz operiert, es verstehen soll, sondern auch der Bürger die Gesetze, die wir mit-helfen zu verabschieden, verstehen muß. Wer das verstehen soll, der muß erst noch geboren werden.

Deshalb möchte ich eigentlich nur der Bundesregierung oder dem Bund raten, bei dem weiteren Verfahren mit aller Kraft zu versuchen, dieses hoffentlich vernünftige Gesetz auch in eine adäquate und verstehbare Sprache zu bringen. Wenn man sich sonst mit den Worten „Herzlichen Dank!“ verabschiedet, möchte ich hier sagen: „Dann man prost!“

(Heiterkeit)

(B) **Präsident Klose:** Bei solchen Gesetzestexten kann man nur darauf hoffen, daß diejenigen, die sich mit der Sache befassen, nicht mit dem Gesetz, das schon richtig machen werden, und hier ist mein Vertrauen nahezu grenzenlos.

Jetzt hat Frau Bundesminister Huber das Wort.

Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem zuletzt hier Vorgebrachten könnte man sagen: Ähnliche Beispiele gibt es auch in anderen Gesetzesbereichen. Vielleicht machen Sie einmal eine Sammlung. Wir sind natürlich auch in der schwierigen Lage, Ihnen sagen zu müssen, daß wir manchmal ein Buch schreiben müßten, wenn es die Verweisung in den Klammern nicht gäbe. Das ist die Schwierigkeit gerade bei der Umsetzung aus dem EG-Recht.

Herr Staatsminister Meyer hat schon dargelegt, aus welchen Gründen wir die Novelle hier auf dem Tisch haben, unter Ausklammerung einiger sehr schwergewichtiger Punkte, über die in der EG noch keine Einigkeit besteht.

Was die Empfehlungsdruksache mit den Änderungen angeht, die der Bunderat vorgelegt hat, so möchte ich dazu anmerken, daß die meisten Punkte

unproblematisch sind. Vieles wäre schon berücksichtig (C) worden, wäre es früher in die Diskussion gekommen.

Heute geht es hier um den Landwein, seine Kennzeichnung, seine Zulassung, die Mindestmostgewichte, um die Mindestmostgewichte beim Qualitätswein und die Liebfrauenmilch.

Beim **Landwein** sind geographisch größere Einheiten nötig, damit er in marktfähiger Menge angeboten und auch nachgeliefert werden kann. Dem sollte die Kennzeichnung Rechnung tragen. Wenn gewünscht wird, daß der Verbraucher genauer weiß, was er trinkt — das ist ja gerade bei großen Anbauflächen immer die Schwierigkeit —, dann ist es redlicher, darauf zu verweisen, daß es die Kennzeichnung „Erzeugerabfüllung“ gibt. Das ist z. B. besonders beim Gutsausschank eine gute Möglichkeit. Es ist also niemandem unbenommen, eine solche nähere Kennzeichnung anzufügen. Im übrigen sind wir schon dafür, nur die Landweingebiete und die Bereiche, aber nicht einzelne Ortsbezeichnungen zu nennen.

Wir halten an unserer Auffassung fest, daß die Zulassung des Landweins bundeseinheitlich geregelt und der Landwein qualitätsmäßig in einer bestimmten Relation zu den Qualitätsweinen derselben Region angeboten werden sollte. Herr Staatsminister Meyer hat hier sehr viel von Qualität sowie davon geredet, daß es nicht sinnvoll sei, die Qualität des Weins, die ja dem deutschen Wein seine Wertschätzung und seine Umsätze gebracht (D) habe, auf irgendeine Weise zu mindern. Dem stimmen wir ausdrücklich zu. Die Bundesregierung hat aber gerade wegen der Qualität die Festlegung von bestimmten Mindestmostgewichten bei Qualitätsweinen erwogen und in das Gesetz geschrieben. Das gilt auch für Qualitätsweine mit Prädikat. Wir glauben, daß es sich hier um einen **gleichmäßigen Verbraucherschutz in unterschiedlichen Erntejahren** handelt und daß hier gerade dem Qualitätsgedanken Rechnung getragen wird.

Zur **Liebfrauenmilch** möchte ich anmerken, daß dies natürlich in der Tat ein großes Problem des Landes Rheinland-Pfalz ist. Die Bundesregierung wird dem Prüfungsbegehren entsprechen. Das Bundesjustizministerium hat schon 1977 eine Prüfung der Frage vorgenommen, ob ein Schutz auch in anderweitiger Form möglich ist. Es gibt hier, wie Sie wissen, durchaus widerstreitende Interessen. Die EG-Kommission lehnt eine Regelung für ein zwölftes Anbauggebiet ab. Das ist auch in der Tat kein einheitliches vorweisbares Anbauggebiet; es ist eine dem Verbraucher unverständliche Konstruktion und findet daher in Brüssel keine Resonanz.

Bei der Prüfung, die ich soeben zugesagt habe, haben wir es mit der Situation zu tun, daß der Weinbauverband dem Justizministerium bereits ein Gutachten übermittelt hat, das den Gedanken eines anderweitigen Schutzes stützt. Aber es gibt auch ein Gegengutachten. Dieses ist dem Bundesjustizmi-

(A) nisterium vom Verband der Weinexporteure angekündigt worden. Angesichts dieser Lage wird die Bundesregierung beide Gutachten sorgfältig lesen, und das wird sicher zu Klärung der Frage beitragen.

Präsident Klose: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlung in Drucksache 495/1/79 sowie Landesanträge in den Drucksachen 495/2 und 3/79.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir wegen der großen Zahl der Änderungen zunächst über die Empfehlungen, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde, und danach in einer Sammelabstimmung über alle anderen Empfehlungen abstimmen werden.

Dann rufe ich in Drucksache 495/1/79 auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 10 und der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 495/3/79 schließen einander aus. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Ausschlußempfehlung ab. Wer will Ziff. 10 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

(B)

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 495/3/79. — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 495/2/79 ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 14 zusammen mit Ziff. 41 und 43 wegen Sachzusammenhangs. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 15 zusammen mit Ziff. 18 wegen Sachzusammenhangs. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 28 zusammen mit Ziff. 33 wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 29.

Ziff. 47. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Jetzt rufe ich die übrigen noch nicht durch Einzelabstimmung erledigten Änderungsempfehlungen in der Drucksache 495/1/79 auf. Wer will diesen insgesamt zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** (Drucksache 637/79).

Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesministerium der Justiz gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 637/1/79 vor.

Wenn sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis Ziff. 5 und Ziff. 7 gemeinsam ab. Gibt es dagegen Widerspruch?

(Zuruf: 7 gesondert!)

— Es wird gewünscht, daß über Ziff. 7 gesondert abgestimmt wird.

Ziff. 1 bis 5 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Bei Ziff. 6 schließen sich die Begründungen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses nicht aus. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie Ziff. 6 — zunächst ohne die Begründungen — zustimmen. — Mehrheit.

Ich lasse jetzt über die Begründungen abstimmen. Zunächst die Begründung des Finanzausschusses! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(D)

Wer stimmt der weiteren Begründung des Rechtsausschusses zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Die beiden Begründungen werden redaktionell noch zusammengefaßt.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Wohngeldgesetzes** (Drucksache 612/79).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 612/1/79 vor.

Wer der Empfehlung unter Ziff. I zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

*) Anlage 9

Präsident Klose

(A) Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt** (Drucksache 618/79).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 618/1/79 vor.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Minderheit.

Über Ziff. 3 bis 12 kann, wie mir gesagt wird, gemeinsam abgestimmt werden. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz** (Drucksache 634/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 634/1/79 vor.

(B) Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß § 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (**Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz** — SchwbWV) (Drucksache 554/79).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 554/1/79 und Länderanträge in den Drucksachen 554/2/79 und 554/3/79 vor.

Ich rufe zunächst in der Drucksache 554/1/79 in Abschnitt I die Ziff. 1 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag von Schleswig-Holstein in der Drucksache 554/2/79. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Niedersachsens in der Drucksache 554/3/79.

Es geht weiter in der Drucksache 554/1/79.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.Jetzt ist noch über die **Entschließung** unter Ziff. II der Drucksache 554/1/79 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Zusatzstoffverkehrsordnung** (Drucksache 596/79).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 596/1/79 zu ersehen.

Wer der Empfehlung unter Ziff. I zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderung zustimmen möchte**. — Kein Widerspruch dagegen. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung** (Drucksache 633/79).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat in Drucksache 633/1/79, der Verordnung nicht zuzustimmen. Nach § 30 Abs. 1 letzter Satz unserer Geschäftsordnung wird über einen Antrag, einer Vorlage nicht zuzustimmen, nicht getrennt abgestimmt. Mit der Abstimmung über die Zustimmung wird gleichzeitig über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden. Ich frage daher: Wer will der Verordnung zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen**.

(C)

(D)

Präsident Klose

(A) Die beteiligten Ausschüsse haben für die Verweigerung der Zustimmung eine Begründung gegeben. Wer dafür ist, daß diese in Drucksache 633/1/79 wiedergegebene Begründung Inhalt des ablehnenden Beschlusses des Bundesrates wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist die **Begründung so beschlossen.**

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt, und wir sind **am** Ende der Sitzung. (C)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 29. Februar 1980, 9.30 Uhr, ein.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

(Schluß: 11.56 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 481. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1**Erklärung**

von Senator **Prof. Heimann** (Berlin)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Wir stehen am Ende einer langen und intensiv geführten Beratung. Um so befriedigender ist es, daß trotz der sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen nun ein Kompromiß vorliegt, der — wenn auch nicht jubelnd — von allen getragen werden kann. Alle Beteiligten waren sich darin einig, daß letztlich die Materie zu wichtig war, als daß man sie hätte scheitern lassen dürfen. Die Schwierigkeiten, die in diesem Beratungsprozeß zu überwinden waren, trägt bereits das Gesetz in sich selbst; denn auf der einen Seite sollte eine vorsichtige Liberalisierung des **öffentlich geförderten Wohnungsmarktes** erreicht werden, auf der anderen Seite mußten die Dämme gegen eine starke Welle der Spekulation mit sozial geförderten Wohnungen hoch genug sein. Auch wenn im Grundsatz nicht bestritten werden soll, daß die gewünschte Eigentumsbildung nicht vor den sozialen Mietwohnungen haltmachen kann, so muß dennoch vermieden werden, daß Kapital, das allein rentable Anlagemöglichkeiten sucht, primär in einen Bereich geleitet wird, der auch in Zukunft für die schwächeren Einkommenschichten reserviert bleiben muß. Solches Kapital muß in erster Linie auf den frei finanzierten Wohnungsbestand, besser noch auf den Neubaumarkt gelenkt werden. Soweit es dennoch um Bildung von Wohnungseigentum aus dem Bestand sozial geförderter Mietwohnungen geht, muß dem Schutz der Mieter solcher Wohnungen eine hohe Priorität zukommen. Dies ist jedenfalls Auffassung des Senats von Berlin, der darin von allen drei im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien nachdrücklich unterstützt wird.

(B)

Das bedeutet konkret: Das Instrumentarium der Umwandlung muß in einer Weise flankiert werden, daß spekulative Motive von vornherein abgeschreckt werden. Die von der sozialliberalen Seite geforderte zehnjährige Ausschußfrist für die Geltendmachung von Eigenbedarf des neuen Eigentümers ist ein Kernstück dieser Absicherung. Insgesamt waren im Vermittlungsausschuß für die Nachwirkungsfrist jedoch nur acht Jahre durchsetzbar. Ich möchte hier ausdrücklich betonen: Die Berliner werden es sehr zu würdigen wissen — und dies ist der Hauptgrund, weshalb ich heute überhaupt noch einmal das Wort ergriffen habe —, daß für Berlin einmütig eine Sonderregelung gefunden wurde, die diese Frist auf zehn Jahre ausdehnt; ich füge allerdings freimütig hinzu, noch lieber hätte ich gesehen, wenn es dieser Sonderregelung nicht bedurft hätte und es bei der von der Mehrheit des Bundestages und den sozialliberal regierten Ländern angestrebten einheitlichen Regelung von zehn Jahren für alle geblieben wäre, weil ich weiß, daß es auch anderswo Ballungsräume gibt, in denen die Probleme ähnlich oder gleich liegen.

Abschließend möchte ich sagen: Wenn diese Beratung, ungeachtet der Schlußfolgerungen im einzelnen, in einem ganz entscheidenden Punkte Über-

einstimmung gebracht hat, daß nämlich die Wohnung als ein Mittelpunkt der individuellen Lebensbeziehungen so etwas wie einen Grundwert darstellt, der gegen ungehemmtes Spekulanten- und Jobbertum geschützt werden muß, dann wage ich die Prophezeiung, daß wir mit dem Abschluß der Beratungen über dieses Gesetz noch nicht das letzte Mal über das Thema insgesamt diskutiert haben werden.

(C)**Anlage 2****Erklärung**

von Minister **Dr. Hirsch** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Als das Land Nordrhein-Westfalen vor mehr als 2 Jahren die Initiative für ein **Wohnungsbauänderungsgesetz** ergriff, geschah dies mit der Absicht, in erster Linie die Bindungen der Sozialwohnungen in vorsichtiger Weise aufzulockern, im übrigen andere drängende Strukturfragen in diesem Wohnungsbestand einer Lösung näherzubringen. Um es vorwegzunehmen: Diese Absichten können verwirklicht werden, wenn der uns heute vorliegende Einigungsvorschlag die Zustimmung des Hauses findet.

Mit dem Ergebnis der oftmals schwierigen parlamentarischen Auseinandersetzung über das Wohnungsbauänderungsgesetz können wir alle zufrieden sein. Ich bin es jedenfalls. Das gilt insbesondere für die Tatsache, daß im Vermittlungsverfahren das Bemühen des Bundestages bestätigt wurde, die Erhöhung der allgemeinen Einkommensgrenze zu erreichen. Weiter ging es darum, die Zuschläge für besondere Personengruppen — für junge Ehepaare, für Familien mit Kindern, für Schwerstbehinderte — zum Teil drastisch anzuheben oder sie überhaupt erst einzuführen, wie wir es bei der Gruppe der Aussiedler jetzt zu tun beabsichtigen. Gerade an den Zuschlagsregelungen erweist sich, daß wohlüberlegte Wohnungsbaupolitik zugleich auch aktive Familienpolitik, Politik für die Familie, ist.

(D)

Weil dies unser Anliegen ist, suchen wir mit der generellen Erhöhung der Einkommensgrenze um 20 % auch nach Möglichkeit eine Besitzstandswahrung zu erreichen. Die zum Teil beachtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter während der letzten Jahre macht es nicht leicht, dies tatsächlich in allen Fällen zu gewährleisten. Schließlich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates begrenzt. Wir müssen, ob wir wollen oder nicht, auch haushaltspolitischen Erfordernissen gerecht werden.

Ich halte es im übrigen für notwendig, bei der Weitergewährung von Aufwandssubventionen die Pflicht für den Einkommensnachweis, wie sie in Nordrhein-Westfalen und Bremen besteht, beizubehalten. Nur so lassen sich Fehlsubventionierungen verhindern. Ich bedaure es, daß andere Länder dem Beispiel Nordrhein-Westfalens und Bremens nicht beizeiten gefolgt sind. Es hätten sich andernfalls manche Probleme beim öffentlich geförderten

- (A) Wohnungsbau nicht oder wenigstens nicht so kraß gestellt.

Nun sollte man nicht jedes Herauswachsen aus der seit 1974 geltenden Einkommensgrenze als den Beginn einer Fehlsubventionierung mißdeuten. Steigerungen des Nominaleinkommens sind volkswirtschaftlich und als Leistungsanreiz für den Arbeitnehmer wünschenswert und notwendig. Auch deshalb ist die Erhöhung der Einkommensgrenze nur logisch. Wenn wir nach der Rückzahlung der öffentlichen Mittel weitergehen und neben dieser Anhebung auch noch die Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 25 % zulassen, so vermeiden wir damit unbillige Härten für solche Mieter, denen der Übergang von der Kostenmiete zur Vergleichsmiete nicht zugemutet werden kann.

Ich begrüße den Einigungsvorschlag zur Abgrenzung der Bedarfsschwerpunkte. Der Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens sah von Anfang an die Beibehaltung der geltenden Gesetzesfassung vor. Bereits bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs in diesem Hause wandte ich mich dagegen, lediglich auf den Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen abzustellen. Der zuständige Bundestagsausschuß hat diese Schwierigkeit in seinem Bericht erkennen lassen. Durch die Übernahme des geltenden Gesetzestextes in diesem Punkt wird es möglich, auch in Zukunft die Versorgung mit frei finanzierten Wohnungen und Altbauwohnungen zu berücksichtigen.

- (B) Was die von 10 auf 8 Jahre verkürzte Nachwirkungsfrist betrifft, so halte ich diese für durchaus vertretbar. Dabei ist entscheidend, daß der mit dieser Nachwirkungsfrist gekoppelte Ausschluß des Kündigungsrechts in solchen Fällen, in denen öffentlich geförderte Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, 8 Jahre lang gewährleistet wird. 8 Jahre sind eine Zeitspanne, die Spekulanten davon abhalten wird, eine vermietete Eigentumswohnung zu erwerben und den Mieter zu verdrängen, nur um schnell die Preise in die Höhe zu treiben und sozial ungerechtfertigte Gewinne daraus zu ziehen.

Alles in allem: Der vorliegende Kompromiß ist für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang akzeptabel. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn auch Sie diese Auffassung teilen und dem Gesetz in dieser Fassung Ihre Zustimmung geben würden.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)

zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt dem Gesetzentwurf in der Fassung zu, die er nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses erhalten soll, obgleich durch den Vermittlungsausschuß eine Änderung des Gesetzeswortlauts vorgenommen wird; gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut des § 71 Abs. 1

Satz 3 **Viehseuchengesetz** fehlt künftig die Verpflichtung der Länder, daß „mindestens“ für näher bestimmte Tierarten Tierseuchenbeiträge zu erheben sind. Durch den Wegfall des Wortes „mindestens“ könnte die Aufzählung der Tierarten im Gesetz als abschließend angesehen werden. Solche Beiträge können aber möglicherweise sehr bald bei Bienen notwendig werden. Bayern hat nur deshalb davon Abstand genommen, den Vermittlungsvorschlag abzulehnen, weil im Hinblick auf § 71 Abs. 1 Satz 1 Viehseuchengesetz in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses davon ausgegangen werden kann, daß die bisherige Möglichkeit für die Länder, Beitragsverpflichtungen für weitere Tierarten einzuführen, nicht beseitigt werden sollte. Der Herr Bundeslandwirtschaftsminister hat im übrigen zugesichert, zur weiteren Klarstellung das Wort „mindestens“ bei der nächsten Änderung des Viehseuchengesetzes wieder einzusetzen. (C)

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)

zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Nachdem der Bundestag die Kompromißempfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat, den Ländern und Gemeinden wenigstens die Hälfte der Kosten dieses Gesetzes durch Finanzzuweisungen auszugleichen, sieht sich die Bayerische Staatsregierung nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. (D)

Selbstverständlich befürwortet Bayern ebenso wie der Bund und die übrigen Länder eine **Volkszählung** im Jahr **1981**, die schließlich aktuelle Grundlagen für wichtige politische Grundentscheidungen der 80er Jahre bringen soll.

Natürlich hält auch Bayern eine rasche Verabschiedung des Gesetzes für geboten, um den Vollzugsbehörden ausreichend Zeit für die erforderlichen Vorarbeiten zu geben.

Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch nicht bereit, wegen des künstlich erzeugten Termindrucks einfach Grundsätze der Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis aufzugeben. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als der paritätisch besetzte Vermittlungsausschuß ja gerade die Forderung der Länder nach Finanzzuweisungen als berechtigt angesehen hat. Diese Forderung ist im Bundesrat von allen Ländern unterstützt worden; dies unterstreicht, daß es sich hier um eine „reine“ Auseinandersetzung im Bund-Länder-Verhältnis handelt.

Die Länder wollen bewußt die Auseinandersetzung um die Frage einer angemessenen Finanzausstattung von Bund und Ländern, also um die „richtige“ Verteilung der Umsatzsteuer ab 1981, hier ausklammern. Es hat wenig Sinn, eine eindeutig auf einen kurzen Zeitraum begrenzte Mehrbelastung in die auf grundsätzliche und längerfristig angelegte Ausgaben- und Einnahmeproblematik der Umsatzsteuer-Verteilung einzubeziehen.

(A) Im übrigen ist dieser Streitpunkt ja auch nicht neu: Fast genau vor einem Jahrzehnt, beim Volkszählungsgesetz 1970, stritten sich Bundesrat und Bundestag ebenfalls um die Finanzausweisungen. Was damals nach drei mühsamen Vermittlungsverfahren zustande kam, entspricht genau der Kompromißempfehlung des Vermittlungsausschusses, die der Bundestag am 24. Januar 1980 abgelehnt hat. Gerade Bayern weiß zwar den Wert von Traditionen zu schätzen — im vorliegenden Fall hätten wir aber doch gern eine „Neuaufgabe“ von drei Vermittlungsverfahren vermieden. Eine Ablehnung dieses Gesetzes ist vor diesem Hintergrund zu sehen; die Bayerische Staatsregierung hofft, daß die Auseinandersetzung um die Finanzausweisungen nicht drei Vermittlungsverfahren erfordert, sondern wenigstens nach dem zu erwartenden zweiten Vermittlungsverfahren beendet werden kann.

Anlage 5

Umdruck 1/80

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 482. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

(B)

Punkt 8

Zweites Gesetz zur **Änderung der Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 16/80)

Punkt 11

Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur **Durchführung des Abkommens** vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Israel über Soziale Sicherheit** (Drucksache 19/80)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 10

Achtes Gesetz zur **Änderung des Häftlingshilfegesetzes** (8. HHÄndG) (Drucksache 18/80)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 18

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 626/79, Drucksache 626/1/79)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des **Abkommens** vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (Drucksache 622/79, Drucksache 622/1/79)

(C)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 19

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 611/79)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum **Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 610/79)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur **Durchführung des Abkommens** vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit** in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (Drucksache 623/79)

(D)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit** (Drucksache 624/79)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zum **Übereinkommen** vom 9. Dezember 1977 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit** und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens (Drucksache 625/79)

V.

Der Vorlage nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Verordnung über Meldepflichten der Zuckerrwirtschaft (**Meldeverordnung Zucker**) (Drucksache 613/79, Drucksache 613/1/79)

- (A) **VI.**
- Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:
- Punkt 30**
Verordnung über das Berechnen und Durchführen der Erstattung nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (**Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung**) (Drucksache 620/79)
- Punkt 31**
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen** (Drucksache 570/79)
- Punkt 32**
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978** (Drucksache 607/79)
- Punkt 35**
Erste Verordnung zur **Änderung der Ersten Analysenverordnung** (Drucksache 619/79)
- VII.**
- Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:
- (B) **Punkt 36**
Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 614/79, Drucksache 614/1/79)
- VIII.**
- Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**
- Punkt 37**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 39/80)
- Anlage 6**
- Erklärung**
von Parl. Staatssekretär **von Schoeler** (BMI)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung
- Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages schafft die Rechtsgrundlagen für die **Einführung eines neuen Personalausweises.**
- Bund und Länder sind sich darin einig: wir brauchen diesen neuen Ausweis. Der gegenwärtige Personalausweis kann allzu leicht gefälscht oder verfälscht werden.
- Ich erinnere an den einstimmigen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 27. April 1979. Er hat den entscheidenden Anstoß für dieses Gesetz gegeben. Und mit Genugtuung stelle ich fest, daß das Gesetz alle bisherigen Stationen im Bundesrat und im Bundestag ohne eine Gegenstimme durchlaufen hat.
- Der neue Personalausweis wird fälschungssicherer und verfälschungssicher sein. Und er wird darüber hinaus keine Sperrvermerke enthalten. Beides ist — soweit ich das sehe — nahezu einhellig von Anfang an als Fortschritt begrüßt worden.
- Kritisch dagegen und — wie ich meine — überaus konstruktiv war die Diskussion über die weiteren Aspekte des Persönlichkeitsschutzes. Befürchtungen wurden laut, der neue Ausweis — vor allem seine automatische Lesbarkeit — könnten Möglichkeiten für ein unbefugtes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des Bürgers eröffnen, Möglichkeiten, die auch durch das beabsichtigte Mehr an Sicherheit nicht zu rechtfertigen gewesen wären.
- Diese Befürchtungen haben wir sehr ernst genommen. Das vorliegende Gesetz ist ein Beleg dafür, daß mehr Sicherheit keineswegs zu Lasten der Freiheit geht. Wer an dieses Gesetz die Schreckensvision des gläsernen und total überwachten Menschen knüpft, wird dem Gesetz in seiner jetzigen Fassung in keiner Weise gerecht.
- Tatsache ist: Es wird mit diesem Gesetz kein Personenkennzeichen sozusagen durch die Hintertür eingeführt.
- Wir können auch nicht erwarten, daß das novellierte Personalausweisgesetz alle Datenschutzprobleme bei allen Sicherheitsbehörden löst. Dazu bedarf es weiterer, bereichsspezifischer Datenschutzregelungen. Ich begrüße es deshalb, daß der Deutsche Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Personalausweisgesetzes einen Entschließungsantrag angenommen hat, mit dem er die Bundesregierung auffordert, alsbald ein datenschutzgerechtes Melderechtsrahmengesetz einzubringen und die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.
- Wir werden diese Forderungen erfüllen. Der Entwurf für ein Melderechtsrahmengesetz liegt Ihnen bereits vor.
- Den Ausschüssen des Bundesrates und des Bundestages gilt unser ausdrücklicher Dank. Sie haben den ursprünglichen Gesetzentwurf während Ihrer Beratungen im Zusammenwirken mit der Bundesregierung und namhaften Datenschutzrechtlern um wichtige Vorschriften angereichert. Damit wird erstmals in einem bedeutenden Teilbereich die Forderung nach bereichsspezifischem Datenschutz in die Tat umgesetzt. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes enthalten strikte datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie gewährleisten Datenschutz bei der Verwendung des neuen Ausweises im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Bereich. Ich halte diese Regelungen für beispielhaft. Sie setzen Maßstäbe für die künftige Rechtsentwicklung des gesamten Datenschutzes.
- (C)
- (D)

(A) Das Gesetz würde jedoch seinen Zweck verfehlen, wenn es mit seiner Hilfe nicht gelänge, den beabsichtigten Sicherheitsgewinn zu erzielen.

Gerade mit dieser Erwartung haben Bund und Länder im Jahre 1977 das Vorhaben gemeinsam in Angriff genommen. Diese Erwartung wird sich erfüllen. Das neue Personalausweissystem schafft bessere Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität.

Die technischen Vorarbeiten für die Einführung des neuen Personalausweises sind so weit gediehen, daß mit der Ausgabe der ersten Ausweise an die Bürger im Oktober des kommenden Jahres begonnen werden kann.

Lassen Sie mich abschließend bemerken:

Die von der Bundesregierung geplante Einführung des neuen Personalausweissystems ist Bestandteil einer Sicherheitspolitik mit Augenmaß. Der neue Personalausweis ist kein Schritt zu übertriebenem Sicherheitsperfektionismus. Er ist ein Beitrag zum besseren Schutz des Bürgers, zum Schutz vor einer Kriminalität, die sich heute modernster Techniken bedient, zum Schutz aber auch vor den Gefahren der Datenverarbeitung für die Privatsphäre des Bürgers.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, der einstimmigen Empfehlung des Innenausschusses zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

(B)

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Zöpel** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Landesregierung begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes** und anderer Gesetze. Die Landesregierung sieht insbesondere in der Verlängerung und Erweiterung der einkommensteuerlichen Vorschriften des § 7 d EStG über die Sonderabschreibung für Umweltschutzinvestitionen eine wirkungsvolle Maßnahme, die der Umweltschutzpolitik zugute kommen wird. Sie wird sich in den industriellen Ballungsräumen des gesamten Bundesgebietes — vor allem auch in dem von besonderen Strukturproblemen betroffenen Ruhrgebiet — auswirken und verstärkte Anreize zu entsprechenden Umweltschutzinvestitionen setzen und dadurch mit zu einer Verbesserung der Umweltsituation in den Problemregionen beitragen.

Die aus der Erweiterung und Verlängerung des § 7 d EStG entstehenden Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer werden je 250 Millionen DM in den Jahren 1980 und 1981 betragen, dann 250 Millionen DM im Jahre 1982, 270 Millionen DM im Jahre 1983. An diesen Einnahmeausfällen sind der Bund, die Länder und die Gemeinden ihrem Einkommensteueranteil entsprechend beteiligt.

(C) Die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf — das möchte ich an dieser Stelle mit ausdrücklichem Dank betonen — ihr auf der Ruhrkonferenz gegebenes Versprechen eingelöst und damit — neben der Hilfe für die Problemregionen anderer Länder — auch einen beachtlichen Beitrag zu dem Aktionsprogramm Ruhr der Landesregierung Nordrhein-Westfalen geleistet.

Einen weiteren Grund zum Dank an die Bundesregierung sieht die Landesregierung in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verdoppelung der Bergmannsprämie von bisher 5 DM auf 10 DM; die Bergmannsprämie wird für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht gewährt.

Die Bergmannsprämie ist bereits im Jahre 1956 als eine staatliche Anerkennung des Untertage-Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen worden. Sie betrug damals 2,50 DM pro Schicht und kam allein im Steinkohlenbergbau 348 000 Bergleuten zugute. Im Jahre 1973 ist die Bergmannsprämie von 2,50 DM auf den Betrag von 5 DM angehoben worden. Damals bezogen 123 000 Bergleute im Steinkohlenbergbau diese Prämie. 1979 wurde die Bergbauprämie an 106 000 Bergleute im Steinkohlenbergbau gezahlt. Darüber hinaus kommt die Prämie auch den Bergleuten in den übrigen Bereichen des Untertage-Bergbaus zugute.

Die nunmehr vorgesehene Anhebung der Bergmannsprämie auf 10 DM trägt nach der Begründung der Bundesregierung der Entwicklung der besonderen Verhältnisse im Bergbau Rechnung. Die Landesregierung sieht in dieser Maßnahme eine wirkungsvolle und begrüßenswerte Hilfe für die arbeitenden Menschen im Untertagebergbau. Sie sieht in der Verdoppelung der Bergmannsprämie eine notwendige und wirkungsvolle flankierende Maßnahme zugunsten einer zwischen Bund und Land abgestimmten Kohlepolitik, die sich in das Gesamtkonzept einer nationalen Energiepolitik einfügt. Die Anerkennung der Arbeit des Bergmanns wird mit dazu beitragen, diesen Berufsstand auch für jüngere Menschen wieder interessanter zu machen; sie wird damit eine arbeitsmarktpolitische Flankierung der Energiepolitik darstellen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Dank der Landesregierung auch an diejenigen Länder richten, die — ohne selbst Bergbau zu betreiben — durch ihre Zustimmung zur Verdoppelung der Bergmannsprämie auch ihre Verantwortung für eine nationale Energiekommission zum Ausdruck bringen.

Anlage 8

Erklärung

von Senator **Meyer** (Berlin)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

(D) In den letzten Monaten hat es eine lebhaft Diskussion über den Datenschutz gegeben. Über alle Parteigrenzen hinweg gab es dabei eine Überein-

(A) stimmung, daß das Bundesdatenschutzgesetz nicht der Endpunkt einer Entwicklung ist, sondern der Anfang, daß es in vielfältiger Form verbessert werden muß. Alle Interessierten waren sich darüber einig, daß die allgemeinen Datenschutzbestimmungen durch bereichsspezifische Regelungen ergänzt werden müssen, um besonders sensible Bereiche wirksam zu schützen.

Daß das **Meldewesen** ein solcher sensibler Bereich ist, wird von niemandem bestritten. Die Meldebehörden, ursprünglich nur um den Aufenthalt des Bürgers bekümmert, haben heute die viel umfassendere Aufgabe, personenbezogene Daten zu erheben, zu sammeln und sie an andere Stellen weiterzuleiten. Sie erfassen jeden Bürger, der seiner Meldepflicht nachkommt, und speichern damit die Daten von mehr Personen als jedes andere Informationssystem. Die Meldebehörden verwalten nicht nur vergleichsweise harmlose Daten, wie Namen, Geburtstag und Aufenthalt. Da sie auch Aufgaben des Steuer- und Paßwesens sowie des Wahlrechts wahrnehmen, verfügen sie auch über äußerst sensible Daten. Ich nenne nur ein Beispiel: die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, die sich auf das Wahlrecht auswirkt.

Durch ihren hohen Erfassungsgrad sind die Meldebehörden dazu prädestiniert, Informationssystem für personenbezogene Daten zu sein, für die öffentliche Verwaltung ebenso wie für private. Die Verknüpfung von Daten bis hin zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen läßt sich am einfachsten über das Meldewesen bewerkstelligen. Nicht ohne Grund war der inzwischen aufgegebenen Plan der Einführung eines Personenkennzeichens im Meldewesen angesiedelt. Ersatzlösungen über andere im Meldewesen gespeicherte Daten — ich nenne nur die Personalausweisnummer — sind technisch möglich, mit eben den Gefahren, die zur Ablehnung des Personenkennzeichens geführt haben.

Niemand kann danach bestreiten, daß das Meldewesen ein Bereich ist, in dem dem Datenschutz eine besondere Priorität zukommen muß.

Die Bundesregierung hat nun den Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes vorgelegt, der ganz im Zeichen der Priorität des Datenschutzes steht. Die früheren Entwürfe eines Bundesmeldegesetzes hatten viele Lücken gelassen, sie hatten keine ausreichenden Sicherungen gegen einen Mißbrauch der im Meldewesen gespeicherten Daten vorgesehen. Der nunmehr vorliegende Entwurf ist der erste Entwurf einer Melderechtsregelung, die mit dem Datenschutz ernst macht und die die Erfahrungen auswertet, die bisher damit gemacht worden sind. Die Bundesregierung hat sich in vorbildlicher Weise den Sachverstand der Datenschutzexperten zunutze gemacht. Sie hat Regelungen gefunden, die auch für andere Bereiche vorbildlich sein können.

Bei dieser Pionierarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes konnte es nicht ausbleiben, daß nicht jede Regelung ganz perfekt ist. Und es ist Aufgabe des Bundesrates, mit der Erfahrung der Länder dazu beizutragen, den Vorschlag der Bundesregierung noch zu verbessern.

Nach dem Eindruck, den die Öffentlichkeit in den letzten Tagen gewonnen hat, hat der Bundesrat diese Aufgabe allerdings nicht erfüllt; es wird von einer großen Koalition der Bürokraten berichtet, die durch die Arbeit in den Ausschüssen des Bundesrates die wesentlichen datenschutzrechtlichen Neuerungen zu Fall gebracht hat. An diesen Berichten ist manches übertrieben, aber ein wahrer Kern ist nicht zu leugnen. (C)

Der Bundesrat sollte heute die Gelegenheit nutzen, zu zeigen, daß es ihm mit dem Datenschutz ernst ist. Wenn wir bereichsspezifische Regelungen des Datenschutzes wirklich wollen, dürfen wir den Entwurf der Bundesregierung nicht verwässern. Der Bundesrat darf nicht in den Ruf kommen, Datenschutz zwar zu proklamieren, in der Praxis aber daraus keine Konsequenzen zu ziehen.

Wir sollten dem Bund nicht die Möglichkeit bestreiten, die Kernfragen des Datenschutzes im Bereich des Meldewesens zu regeln. Gewiß darf der Bund das Meldewesen nicht abschließend regeln. Ein Rahmengesetz fordert aber schon begrifflich feste Konturen. Es verdiente seinen Namen nicht, wenn es entscheidende Fragen offen ließe, und die entscheidenden Fragen des Melderechts sind die des Datenschutzes. Wenn dies den Ländern überlassen bliebe, hätte das Rahmengesetz keine Funktion. Datenschutz ist auch eine Frage der Organisation. Daher wird der Bundesgesetzgeber auch Fragen der Organisation der Meldebehörden weitergehend regeln können, als dies bei anderen Behörden der Fall ist. Wir haben ja auch ein Hochschulrahmengesetz zugelassen, daß sehr eingehende organisatorische Regelungen im Interesse der Wissenschaftsfreiheit enthält. Wir haben ein Beamtenrechtsrahmengesetz, daß alle Kernfragen des Beamtenrechts abschließend regelt. Wenn wir ja sagen zum Datenschutz, dann müssen wir auch hinnehmen, daß der Bund die Kernfragen des Datenschutzes im Meldewesen zwingend regelt. (D)

Der Bundesrat sollte seinen Ehrgeiz darein setzen, an einer vorbildlichen Regelung des Datenschutzes im Meldewesen mitzuwirken, und nicht darein, solche Regelungen möglichst zu verhindern und sie den einzelnen Ländern zu überlassen. Keinem Land wird verwehrt, darüber hinausgehende Datenschutzregelungen einzuführen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Erkel** (BMJ)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die **Gebühren der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände** an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden. Diese Gebühren sind zuletzt im Jahre 1975 festgesetzt worden. Seitdem sind die Kosten der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände für ihre Arbeit

(A) nehmer und für die Unterhaltung ihrer Büros erheblich gestiegen. Auch diese Berufsgruppen müssen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühren ist daher nicht zu umgehen. Bei ihrer Neufestsetzung muß aber berücksichtigt werden, daß der Zugang der rechtsuchenden Bevölkerung zu den rechtsberatenden Berufen nicht erschwert werden darf.

Für die Anwaltschaft wird eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen, die insgesamt zu Mehreinnahmen von etwa 4 bis 5 % führen wird. Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind unterschiedliche Erhöhungen vorgesehen. Die Gebühren der Pflichtverteidiger, für die das Gesetz feste DM-Beträge vorsieht, sollen um etwa 15 % steigen. Eine Erhöhung der Gebühren um etwa 10 % ist für solche Tätigkeiten vorgesehen, für die, wie insbesondere in Strafsachen, Mindest- und Höchstbeträge bestimmt sind. Die Gebühren, die sich nach dem Wert richten, brauchen nicht in demselben Maße angehoben zu werden. Denn insoweit hat die wirtschaftliche Entwicklung dazu geführt, daß die Werte selbst gestiegen sind. Hier ist nur ein gewisser Ausgleich erforderlich, weil die Gebühren nach der Anlage der Gebührentabelle nicht in demselben Maße wie die Werte steigen. Es reicht nach Auffassung der Bundesregierung aus, bis zu dem Wert 50 000 DM eine Erhöhung der Gebühren um 4 % vorzusehen.

(B) Die Gesamterhöhung von 4 bis 5 % ergibt sich daraus, daß bei den Gebühren für die höheren Werte als 55 000 DM keine Anhebung vorgenommen wird. Außerdem sind die Tätigkeitsbereiche, für welche die Gebühren um 15 oder 10 % erhöht werden sollen, im Verhältnis zu den Tätigkeitsbereichen, für die Wertgebühren bestimmt sind, verhältnismäßig gering. Eine Gebührenerhöhung und damit eine Steigerung der anwaltlichen Einnahmen in dem vorgesehenen Umfang sind nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angemessen und vertretbar.

(C) Für die Gebühren der Rechtsbeistände sieht der Entwurf eine Anpassung an die Gebühren der Rechtsanwälte vor.

Mit dem Entwurf sollen ferner einige Streitfragen des Anwaltsgebührenrechts bereinigt und Angleichungen an inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Auch soll in Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte klargestellt werden, daß von einem Beschuldigten, der die deutsche Sprache nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann, die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers nicht erhoben werden.

Sollte der Bundesrat den Empfehlungen seiner Ausschüsse zu den §§ 6, 84, 97, 105 und 123 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zustimmen, wird die Bundesregierung dem folgen können. Sie teilt allerdings nicht die Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates, daß eine Anhebung der Gebühren nach § 123 BRAGO für den Rechtsanwalt, der im Armenrecht oder künftig im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet wird, nicht erforderlich ist. Sie hat diese Auffassung bereits in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe zum Ausdruck gebracht.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 101 BRAGO stimmt die Bundesregierung im Ergebnis zu. Um dieses Ergebnis zu erreichen, bedarf es allerdings keiner Änderung des § 101 BRAGO. Daß dem Rechtsanwalt in den Fällen des § 97 BRAGO nicht mehr als der Höchstbetrag der Gebühr eines gewählten Verteidigers verbleiben darf, ergibt sich nämlich bereits aus dem geltenden Recht. (D)

Der Rechtsausschuß des Bundesrates empfiehlt ferner, in dem Entwurf auch die Kosten in Scheidungssachen neu zu regeln. Dieser Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein. Dabei wird aber zu bedenken sein, daß er eine strukturelle Frage betrifft und daher über den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgeht.

BUNDES RAT

Bericht über die 482. Sitzung

Bonn, Freitag, den 8. Februar 1980

Inhalt:

| | | | |
|---|------|--|------|
| Zur Tagesordnung | 1 A | Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter | 3 D |
| Begrüßung von Frau Dr. Bette Stephenson, Erziehungsministerin der kanadischen Provinz Ontario, und ihrer Begleitung . . | 8 A | Schmidhuber (Bayern) | 26°C |
| 1. Gesetz zur Änderung des Wohnungs- bindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- änderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980) (Drucksache 8/80) | 1 D | Beschluß: Keine Zustimmung ge- mäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme von Entschliefungen | 4 A |
| Bundestagsabgeordneter Vogel (Ennepetal), Berichterstatter | 1 D | 5. Gesetz über die Statistik für Bun- deszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) (Drucksache 14/80) | 4 B |
| Prof. Heimann (Berlin) | 25*A | Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter | 4 B |
| Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . . | 25°C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 4 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG | 3 A | 6. Erstes Gesetz zur Änderung statisti- scher Rechtsvorschriften (1. Statistik- bereinigungsgesetz) (Drucksache 15/80) | 4 C |
| 2. Elfte Gesetz zur Änderung des Vieh- seuchengesetzes (Drucksache 9/80) . . . | 3 A | Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) | 4 C |
| Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter | 3 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschliebung | 5 A |
| Schmidhuber (Bayern) | 26*B | 7. Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 38/80) | 5 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 3 C | Dr. Erkel, Staatssekretär im Bun- desministerium der Justiz | 5 A |
| 3. Gesetz zur Änderung der Gewerbeord- nung (Drucksache 10/80) | 1 A | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 5 D |
| Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 1 B | 8. Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (Drucksache 16/80) | 6 A |
| Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG | 1 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 27*A |
| 4. Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungs- gesetz 1981) (Drucksache 13/80) | 3 C | | |

| | | | |
|---|-----------|---|------|
| 9. Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 17/80, zu Drucksache 17/80) | 6 A | 16. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anderung des Weingesetzes (Drucksache 495/79) | 19 B |
| von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern | 28*B | Meyer (Rheinland-Pfalz) | 19 C |
| Beschl u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschlie ßung | 6 A | Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen) | 20 D |
| 10. A chtes Gesetz zur Anderung des H äftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG) (Drucksache 18/80) | 6 A | Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit | 21 B |
| Beschl u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 27*B | Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 22 B |
| 11. Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (Drucksache 19/80) | 6 A | 17. Entwurf eines Gesetzes zur Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Drucksache 637/79) | 22 B |
| Beschl u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 27*A | Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz | 30*D |
| 12. Entwurf eines Gesetzes zur Anderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 600/79) | 6 B | Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 22 D |
| Gaddum (Rheinland-Pfalz) | 6 B | 18. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 626/79) | 6 A |
| Schmidhuber (Bayern) | 8 A | Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27*B |
| Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen) | 9 A, 29*B | 19. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 611/79) | 6 A |
| Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg) | 9 C | Beschl u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27*C |
| Apel (Hamburg) | 10 C | 20. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Anderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 612/79) | 22 D |
| Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 12 B | Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 22 D |
| 13. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer (Drucksache 601/79) | 12 B | 21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 618/79) | 22 D |
| Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 12 C | Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 23 A |
| 14. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Anderung der Bundeshaushaltsordnung (Drucksache 621/79) | 12 C | 22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Drucksache 610/79) | 6 A |
| Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 12 C | Beschl u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27*C |
| 15. Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) (Drucksache 638/79) | 12 D | 23. Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zu- | |
| Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) | 12 D | | |
| Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen) | 14 D | | |
| von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern | 15 D | | |
| Meyer (Berlin) | 29*D | | |
| Beschl u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 19 B | | |

| | | | |
|--|------|--|------|
| satzabkommens vom 9. September 1975 (Drucksache 623/79) | 6 A | 30. Verordnung über das Berechnen und Durchführen der Erstattung nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung) (Drucksache 620/79) | 6 A |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27°C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 28*A |
| 24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (Drucksache 624/79) | 6 A | 31. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts-dauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landes-ausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen (Drucksache 570/79) | 6 A |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27°C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 28*A |
| 25. Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens (Drucksache 625/79) | 6 A | 32. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978 (Drucksache 607/79) | 6 A |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27°C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 28*A |
| 26. Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (Drucksache 622/79) | 6 A | 33. Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzstoffverkehrsordnung (Drucksache 596/79) | 23 C |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 27*B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung | 23 C |
| 27. Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Meldeverordnung Zucker) (Drucksache 613/79) | 6 A | 34. Fünfte Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung (Drucksache 633/79) | 23 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung | 27*D | Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme der Begründung | 23 D |
| 28. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Drucksache 634/79) | 23 A | 35. Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Analysenverordnung (Drucksache 619/79) | 6 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen | 23 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 28*A |
| 29. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbWV) (Drucksache 554/79) | 23 B | 36. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 614/79) | 6 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung | 23 C | Beschluß: Frau Minister Liselotte Funcke (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen | 28*A |
| | | 37. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 39/80) | 6 A |
| | | Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen | 28*B |
| | | Nächste Sitzung | 24 A |

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klose, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident
Mayer-Vorfelder, Staatssekretär im Finanzmini-
sterium

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangele-
genheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegen-
heiten
Meyer, Senator für Justiz

Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesange-
legenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Hirsch, Innenminister
Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Wagner, Minister der Justiz

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und
Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegen-
heiten
Claussen, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Fa-
milie und Gesundheit
Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler
von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister des Innern
Dr. Sperling, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau
Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministe-
riums der Justiz
Dr. Obert, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Vogel (Ennepetal)